

Zeitschrift:	Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden
Herausgeber:	Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden
Band:	52 (1922)
Artikel:	Die Rechts- und Herrschaftsverhältnisse im Unterengadin vornehmlich im 13. und 14. Jahrhundert
Autor:	Hammerl, Franz
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-595718

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Rechts- und Herrschaftsverhältnisse im Unterengadin

vornehmlich
im 13. und 14. Jahrhundert.

Von

Dr. Franz Hammerl.



Quellen und Literatur.

- Anich und Hueber, *Atlas Tirolensis*, 1774.
- Albuin P., *Noms locals della val Müstair in Annalas della societa reto-romantscha*, XXVI. Annada, Coira 1912.
- Archivberichte aus Tirol von E. v. Ottenthal und O. Redlich, Wien 1888/96, 2 Bände.
- Brandis J. J. v., *Die Geschichte der Landeshauptleute von Tirol*, Innsbruck 1850.
- Brugklechner Matth., *Tiroler Landtafeln*, Blatt 5 (1611), hgg. von E. Richter, Wien 1902.
- Casparis, *Der Bischof von Chur als Grundherr im Mittelalter* (Diss.), Bern 1910.
- Dierauer J., *Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft*, Band I, Gotha 1913.
- Egger J., *Geschichte Tirols von den ältesten Zeiten bis in die Neuzeit*, Band I, Innsbruck 1872.
- — *Die Entstehung der Gerichtsbezirke Deutschiorts*, MJÖG IV. Erg.-Bd., Innsbruck 1893.
- Eichhorn P. A., *Episcopatus Cursiensis in Rhaetia sub Metropoli Maguntina chronologica diplomatice illustratus*. Typis S. Blasianis 1797.
- Foffa P., *Das Bündnerische Münstertal, eine historische Skizze* nebst einem Anhang von bezüglichen Urkunden, Chur 1864.
- Gams P. B., *Series episcoporum*, Ratisbona 1873.
- Goswin, *Chronik von Marienberg*, hgg. von B. Schwitzer, Innsbruck 1880.
- Guler v. Weinreck J., *Raetia, das ist außführliche und wahrhaftie Beschreibung der dreyen lóblichen Grawen Bündten und anderer Retischen Völker*, Chur 1616.
- Hasenöhrl V., *Beiträge zur Geschichte des deutschen Privatrechts in den österreichischen Alpenländern*, AÖG 97 (1909).
- Haug F. I. H., *Ludwigs V. des Brandenburgers Regierung in Tirol*, FMGT III. und IV. Jahrg., Innsbruck 1906/07.
- Heuberger R., *Graf Meinhard II. von Tirol und (V.) von Görz*, (I.) Herzog von Kärnten, Z. F. III. Folge 59. Heft.
- Hornmayr, *Kritisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte Tirols im Mittelalter*, Wien 1803/04.
- *Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tirol*, Tübingen 1806/08, 2 Bände.
- Huber A., *Geschichte der Vereinigung Tirols mit Österreich*, Innsbruck 1864.

- Jäger A., Der Engadiner Krieg im Jahr 1499 mit Urkunden, Neuc Z. F. IV. Band (1838).
- — Regesten und urkundliche Daten über das Verhältnis Tirols zu den Bischöfen von Chur und zum Bündnerlande von den frühesten Zeiten des Mittelalters bis zum Jahre 1665, A Ö G 15 (1856).
- — Geschichte der Landständischen Verfassung Tirols, Innsbruck 1881/82, 2 Bände.
- Juvalt W. v., Forschungen über die Feudalzeit im churischen Rätien, Heft II, Zürich 1871.
- Kampfell (Campell) U., Zwei Bücher rhätischer Geschichte im Archiv für die Geschichte der Republik Graubünden, Chur 1851.
- Kink R., Akademische Vorlesungen über die Geschichte Tirols bis zur Vereinigung mit Österreich, Innsbruck 1850.
- Kogler F., Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol bis zum Ausgange des Mittelalters, A Ö G 90 (1901).
- Ladurner P. J., Die Vögte von Matsch, später auch Grafen von Kirchberg, Z. F. III. Folge, 16., 17., 18. Heft (1871/73).
- Mayer Gg., Geschichte des Bistums Chur, Stans 1907.
- Mohr Th. v., Codex diplomaticus, Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätiens und der Republik Graubünden, Bd. I und II. Cur 1848/54.
- Moor C. v., Codex diplomaticus, Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätiens und der Republik Graubünden, Bd. III und IV, Cur 1861/63.
- Muoth J. C., Zwei sogenannte Ämterbücher des Bistums Chur aus dem Anfang des XV. Jahrhunderts. J G G 27 (1898).
- Mutzner P., Beiträge zur Rechtsgeschichte Graubündens im Mittelalter Z S R Neue Folge, 27. Bd.
- Planta P. C., Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit, Bern 1881.
- Plattner W., Das Verhältnis des Unterengadins und des Münstertals zur Grafschaft Tirol und die Gebietsvereinigung zwischen letzterer und dem Freistaat der III Bünde, J G G 23 (1893).
- (Pockstaller), Beiträge zur Familiengeschichte der Ritter von Rottenburg im Inntale, A G A T IV. 1. (1867).
- Primisser G., Über Heinrich den letzten Rottenburger und sein Geschlecht, S G T IV. (1808).
- Redlich O., Die Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen, Innsbruck 1886.
- Richtschel S., Landleihen, Hofrecht und Immunität, M J Ö G 27 (1906).
- — Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofshäusern während des früheren Mittelalters, Leipzig 1905.

- Salis-Seewis J. U. v., Gesammelte Schriften, Archiv für die Geschichte der Republik Graubünden, Abt. I. Scriptores, 5. Bd., Chur 1859.
- Schneller Chr., Beiträge zur Ortsnamenkunde Tirols, Innsbruck 1893 (I. Bd.) und 1894 (II. Bd.).
- Schönher D. v., Urkunden und Regesten aus dem Statthaltereiarchiv Innsbruck, Jahresbericht der kunsthistor. Sammlung des Kaiserhauses, 2., 11., 14., 17. Bd.
- Seeliger G., Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Abh. d. phil. hist. Klasse d. sächs. Akademie d. Wissenschaften, Bd. 22 (1903).
- Sprecher F., Rhetische Chronica, Chur 1672.
- Sinnacher F. A., Beiträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche Säben und Brixen in Tyrol, Brixen 1822.
- Stieve F., Ezzelino von Romano, Leipzig 1909.
- Stolz O., Geschichte der Gerichte Deutschirols, AÖG 102 (1912). — Das mittelalterliche Zollwesen Tirols bis zur Erwerbung des Landes durch die Herzöge von Österreich, AÖG 97 (1909).
- Ströbele, Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Bistums Chur bis zum 15. Jahrhundert. Jahrbuch für Schweizer Geschichte, 30. Bd.
- Stutz U., Karls des Großen divisio von Bistum und Grafschaft Chur, Festgabe für Zeumer, Weimar 1910.
- Thommen R., Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, Basel 1899.
- Tille A., Die bäuerliche Wirtschaftsverfassung des Vintschgaues, Innsbruck 1895.
- Urbare der Stifte Marienberg u. Münster, hgg. von B. Schwitzer, Innsbruck 1891.
- Urbare Meinhardis II. der Grafschaft Tirol. Fontes rerum austriacarum, II. Abt. 45. Bd. (1890).
- Voltolini H. v., Die Entstehung der Landgerichte im bayrisch-österreichischen Rechtsgebiete, AÖG 94 (1907). — Immunität, grund- und leibherrliche Gerichtsbarkeit in Südtirol, AÖG 94 (1907).
- Weistümer, Die Tirolischen —, hgg. von J. Egger, K. Th. von Inama-Sternegg und J. V. Zingerle, Wien 1875.
- Wopfner H., Die Lage Tirols am Ausgang des Mittelalters, Berlin und Leipzig 1908.
- Wyss F. v., Die freien Bauern, Freämter, Freigerichte und die Vogtei im späteren Mittelalter, ZSR 18 (1873).

Verzeichnis der gebrauchten Abkürzungen.

I. Abteilung.

- A B : Archivberichte aus Tirol, hgg. von Ottenthal und Redlich, Wien 1888/96.
- A G A T : Archiv für Geschichte und Altertumskunde Tirols.
- A Ö G : Archiv für österreichische Geschichte.
- F M G T : Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs.
- Goswin : Chronik von Marienberg, hgg. von B. Schwitzer, Innsbruck 1880.
- J G G : Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden.
- Ladurner I : Ladurner, die Vögte von Matsch, später auch Grafen von Kirchberg, Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg, dritte Folge, 16., 17., 18. Heft,
- M J Ö G : Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung.
- Mohr Cod Dipl. : Codex diplomaticus, Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätiens und der Republik Graubünden, Band I und II, hgg. von Theodor von Mohr, Cur 1848/54, Band III und IV, hgg. von Conratin von Moor, Cur 1861/63.
- S G T : Sammler für Geschichte und Statistik Tirols.
- S U : Urkunden zur Schweizer-Geschichte aus österreichischen Archiven, hgg. von Rud. Thommen, Basel 1899.
- Z F : Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol u. Vorarlberg.
- Z S R : Zeitschrift für Schweizerisches Recht.
-

Inhaltsübersicht.

	Seite
I.	
Politische Zugehörigkeit des Unterengadins in karolingischer Zeit	72
Nationalität der Bewohner	74
Einführung des Christentums. Die Kirchen als Ausgangspunkte für den wirtschaftlichen Besitzstand des Bistums Chur	75
II.	
Die Unterengadiner Burgen und Grundherrschaften:	
Steinsberg	78
Trasp	79
Ramis	82
III.	
Politische Stellung des Adels	86
Politik der Grafen von Tirol gegen das Hochstift Chur	
Unternehmungen des Grafen Adalbert von Tirol und ihre Ausgangspunkte	88
und seines Schwiegersohnes Grafen Meinhards I.	91
Verhältnis Churs zu Meinhards I. Witwe Adelheid	93
IV.	
Politik des Grafen Meinhard II. von Görz-Tirol	98
Zeitverhältnisse während des Interregnum	
Fehden der Geschlechter Matsch, Ramis und Reichenberg	99
Gärung in der Bauernschaft	103
Konrad und Ulrich von Ramis, Äbte von Marienberg	104
Ohnmacht der Bischöfe von Chur und Haltung des Grafen von Tirol gegen den Adel	105
V.	
Verhältnis der Söhne Meinhards II. zum Bistum Chur	107
Veränderungen der Herrschafts- und Besitzverhältnisse im Unterengadin durch:	
Verpfändung bischöflicher Güter und Gefälle	108
Inhaberschaft der Regalien	110
Erbteilung und Erwerbungen der Vögte von Matsch	112
Erbteilung und Erwerbungen der Herren von Ramis	114
Einfluß des Oberengadiner Geschlechtes von Planta	116
VI.	
Stellung des Adels und der Ministerialität zu den veränderten Zeitverhältnissen im 14. Jahrhundert	117
Politik des Markgrafen Ludwig von Brandenburg	120
Krisis der Dynastie der Vögte von Matsch	124
Niedergang der Herrschaft Ramis durch Verlust und Verschuldung von Grundbesitz	127
VII.	
Grenzsicherung der Herzöge Rudolf, Albrecht und Leopold von Österreich im Westen ihrer Grafschaft Tirol	134
Öffnungspflicht der Unterengadiner und auch Vintschgauer Burgen	136
Erwachen demokratischer Elemente und Bildung des Gotteshausbundes	137
Untergang des Hauses Ramis	139
Stellung der Vögte von Matsch und ihre Folgen	143
Skizze einer Stammtafel der Herren von Ramis bis 1400	146

I.

Jnmitten einer Wildnis von Felsen und düsteren Wäl dern erstreckt sich am Oberlauf des Inns das Unterengadin, durch hohe Bergzüge getrennt von den freundlicheren und sonnigeren Gebieten des tiro lischen Vintschgaues. Noch vor wenig Jahrzehnten hauste dort in seinen Schluchten der Bär und horstete der Stein adler. Feindselig ringsum und großartig ist die Natur und hart und von karger Fruchtbarkeit ihre schmale Scholle. In solcher Landschaft kann nur ein hartes und herbes Volk seine Wurzeln haben. Und die Geschlechter hier in diesem Hoch tale Altratiens sind, gemäß der Natur ihrer Heimat, von wildem Wesen, oft von unduldsamer Unbändigkeit, von starkem Charakter und von einfachem, schlachtem Gemüt. Freilich hat auch hier die neueste Zeit mit ihren Erscheinungen manchen ausgeprägten Wesenzug verwischt. Einer aber ist dem Bergvolke bis heute eigentümlich geblieben: der stolze, unbeugsame Freiheitswille. Die kraftvollen Charakterzüge, welche hier die Menschen auszeichnen, fanden allerdings in einem einzelnen Mann aus dem Unterengadin nicht so ge steigert ihren Ausdruck, daß die Heldenbücher der Sage und Geschichte von ihm meldeten. Aber ziehen wir den Kreis nur weiter, so begegnen uns als besondere Typen des Gebirgs volkes Arnold Winkelried, Wilhelm Tell und Jürg Jenatsch, dort in Tirol Andreas Hofer, Speckbacher und Haspinger, von denen jeder mit dem Einsatz seines Lebens das Ideal der Freiheit verteidigte und seitdem den Söhnen und Enkeln ein Führer zu ihren Zielen geworden ist.

Entsprechend der Eigenart seiner Bewohner und seiner Beherrschter stand die frühere und spätere Geschichte des Unterengadins ganz im Zeichen des Kampfes, um so mehr als es ein politisches Grenzgebiet zwischen der Grafschaft Tirol

und dem Bistum Chur, ein nationales Grenzgebiet zwischen germanischer und rätoromanischer Volksrasse darstellte. Aus diesem Umstände und den sich daraus ergebenden verwickelten Rechts- und Herrschaftsansprüchen erklärt es sich, daß gerade in dieser Landschaft Fehde und Streit nie ein Ende fanden, solange nicht die politischen und nationalen Verhältnisse endlich eine letzte Klärung und Konsolidierung erfahren hatten.

Um die Verhältnisse, wie sie im 13. und 14. Jahrhundert bestanden, recht zu verstehen, ist es erforderlich, deren Entwicklung wenigstens in Umrissen bis in die karolingische Zeit zurückzuverfolgen. In dieser Zeit gehörte das Unterengadin zu Rätien, wo die Bischöfe von Chur die Zügel der geistlichen und weltlichen Regierung führten, bis sie dann mit der Einführung der fränkischen Verwaltung und der *Divisio inter episcopatum et comitatum* um das Jahr 800 ihres Amtes als Präsides entkleidet wurden. Im 10. Jahrhundert erscheint das Unterengadin als ein Bestandteil des nun als selbständige Grafschaft vorkommenden Vintschgau, welcher vorerst noch bei Rätien und somit bei Alemannien verblieb. So schenkt Kaiser Otto I. dem Erzpriester Viktor der Churerkirche im Jahr 967 erblose Güter im Vintschgau und Engadin „quandam terram ... coniacentem in comitatu Recie in vallibus Venuste et Ignadine“¹.

In der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts steht die Grafschaft Vintschgau unter der Verwaltung Bertholds, der 930 als Graf im Engadin, „in valle Eniatina“², genannt wird, und die im Etschtal liegenden Ortschaften Kortsch, Kains und Mais werden 931 als in seiner Grafschaft gelegen bezeichnet³. Wer in der Folgezeit die Herren dieser Grafschaft gewesen, ist ungewiß. Da die Welfen hier begütert waren⁴, liegt die Vermutung nahe, daß sie hier auch die Grafschaftsrechte inne hatten. Seit dem Imperium des ersten salischen Kaisers befindet sich der Vintschgau im Besitz des Hochstifts Trient.

¹ M. G. Dipl. I, 469, Nr. 343.

² Mohr, Cod. dipl. I, 63, Nr. 42.

³ M. G. Dipl. I, 63, Nr. 28.

⁴ M. G. Necr. I, 230.

Als nämlich Konrad II. von seiner ersten Heerfahrt nach Italien, wo er aus der Hand des Papstes die Kaiserkrone empfangen und den aufständischen Adel niedergeworfen hatte, nach Deutschland zurückkehrte, verlieh er dem reichstreuen Bischof von Trient außer der Grafschaft Bozen auch die Grafschaft Vintschgau, um sich so die wichtigen Heerstraßen und Alpenpässe von Deutschland nach Italien, die über den Brenner durch das tridentinische Gebiet zur Veroneser Klause führen, sicherzustellen⁵. Die Bischöfe von Trient behielten die verliehene Grafschaft Vintschgau nicht in eigener Verwaltung, sondern vergaben sie an Vasallen zu Lehen. Einer von diesen, Graf Gerung, wird in einem Diplom Heinrichs IV. von 1077 genannt, wonach der Kaiser, der von dem schweren Gang nach Canossa zurückkehrend sich nun wider den Gegenkönig Rudolf von Rheinfelden wandte, dem Bischof Altwin von Brixen, einem seiner treuesten Anhänger, das Landgut Schlanders und 30 Huben in pago Finsgowe *in comitatu Gerungi*⁶ schenkte. Ein Jahr später wird Gerungs Name noch einmal genannt, als Heinrich IV. dem Bischof von Brixen alles schenkte, was der abtrünnige Herzog Welf in dem Gau Passair und in den Grafschaften Friedrichs und *Gerungs* besessen hatte⁷.

Ein Sohn dieses Grafen Gerung ist wahrscheinlich jener Graf Ger, welcher später (um 1110—1122) anlässlich eines Tausches von Ministerialen der Bischöfe Heinrich von Freising und Hugo von Brixen als erster unter den Zeugen auftritt⁸. Vermutlich starb mit diesem sein dem Namen nach unbekanntes Geschlecht aus, da der Bischof von Trient den Vintschgau zwischen 1132 und 1140 an Adalbert aus dem Hause der Grafen von Tirol kurz vor dessen Tod oder wenig-

⁵ M. G. Dipl. IV, 144, Nr. 102, vgl. H. Breßlau, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere Geschichtskunde, 34 (1909), 106 ff.

⁶ Mon. Boica 29a, S. 199, Nr. 424, und Stumpf, Reg. Nr. 2804.

⁷ F. A. Sinnacher, Beiträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche Säben und Brixen in Tyrol, Brixen 1822, II, 465 f. und 580, Nr. 98.

⁸ O. Redlich, Die Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen, Innsbruck 1886, 150, Nr. 431.

stens sofort an seine Söhne verlieh⁹. Seitdem blieben die Grafen von Tirol bis zu ihrem Aussterben im Besitz der Grafschaft. Daß auch unter ihrer Herrschaft das Unterengadin zum Vintschgau, wie schon unter der Verwaltung des genannten Grafen Berthold, gehörte, ist daraus zu schließen, daß Albrecht von Tirol im Jahre 1251 bekennt, „quod habet per episcopatum et ducatum Tridentinum a domo novō (Neuhaus) usque ad pontem altum (Pontalt) salariam“¹⁰. Die Grafschaft Vintschgau einschließlich des Unterengadins erstreckte sich also seit Graf Bertholds Zeit von dem Meraner Gebiet das Etschtal aufwärts, jenseits der Etschquellen weiterhin über das Gebiet von Nauders bis hinab zum Finstermünzpaß und von hier wieder innaufwärts bis nach Pontalt, welch letzteres wegen der Natur seiner Lage schon von jeher die Grenze zwischen Ober- und Unterengadin gebildet hatte.

Kirchlich gehörte der Vintschgau nicht zu Trient, sondern zum Bistumssprengel der Churer Kirche, was in der Urkunde von 1282 deutlich gesagt ist: „... predictus comes comitiam suam, que in diocesi Curiensi usque ad Pontem Altum in Engdina protenditur ad episcopatu Tridentinensi habet“¹¹.

Die Bevölkerung im Vintschgau ist ursprünglich rätoromanischen Stammes gewesen, welcher später seit dem Eindringen der Bajowaren weit ins obere Etschtal zurückgedrängt wurde. Im Unterengadin dagegen blieben Land und Leute von der einsetzenden Germanisierung weniger berührt. Wenngleich die Unterengadiner unter der Gerichtsbarkeit der nach bayrischem Recht lebenden Grafen von Tirol standen, hielten sie doch zäh an ihrer Muttersprache fest. In dem Weistum von Nauders wird noch im Jahr 1436 „erkant, das diß gericht Nauders mitsamt den aidschweren ain richter erwelen sollen, der ain lantsmann sei und die sprach in welsch kunt, damit das recht vollfuert werde nach altem herkommen“¹². Auch im oberen Vintschgau, im Gerichte Glurns, war noch Ende

⁹ Vgl. J. Zösmair, Z. F. III 58 (1914) 287 f.

¹⁰ Hormayr, Geschichte von Tirol, II, Nr. 158.

¹¹ M. G. Const. III, 299, Nr. 304.

¹² Tir. Weist. II, 316.

des 14. Jahrhunderts sogar die Gerichtssprache wälsch¹³. Die Ortsnamen im Unterengadin sind bis auf den heutigen Tag romanisch, so Zernez, Ardez, Guarda, Tarasp (Trasp), Remüs (Ramis), mit der seltenen Ausnahme von Steinsberg, einer Burg bei Ardez, während im oberen Vintschgau und auch im Münstertale im 13. und 14. Jahrhundert vornehmlich deutsche Namen Aufnahme fanden, wie Reichenberg, Annenberg, Fürstenberg u. a.¹⁴

Wie die Leute im Hochtale des Inns dem Eindringen des Deutschtums so zäh und erfolgreich Widerstand leisteten, so schlug auch ihr Herz trotz der jahrhundertelangen Zugehörigkeit zu Tirol immer mehr für ihre Brüder in Churrätien und die Verbindung dahin blieb wegen der nationalen und sprachlichen Gleichartigkeit natürlicherweise stets die vorherrschende. Hingegen entschieden sich die adeligen Geschlechter zu Trasp und von Ramis schon seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts ausdrücklich für den Anschluß an Tirol, was der Eigenart der Bewohner ihrer Herrschaftsgebiete jedoch keinen Abbruch zu tun und den allgemeinen Widerstand gegen die von Tirol ausgehende Germanisierung nicht zu schwächen vermochte.

Das Christentum fand frühe schon den Eingang in die wilden Täler Altratiens, ja der Ursprung des Bistums Chur wird sogar auf die Zeit der römischen Herrschaft über Rätien zurückgeführt. Jedenfalls ist schon für das 5. Jahrhundert für Chur ein Bischof bezeugt¹⁵. Besondere Verehrung genoß in

¹³ Ottenthal, Die deutsch-romanische Sprachgrenze im Vintschgau zu Ende des 14. Jahrh., MI ÖG 2, 112.

¹⁴ Bemerkenswert ist, was Fortunat Sprecher von Berneck in der Rhetischen Cronica von 1672 über die rätische Sprache sagt: „Dise Rhetische Sprach wird gemainlich Romanisch oder Romansch genambset. ... Die Engadiner nambsent sie Ladin, man haltet es komme daher, daß vil vom Adel zu Zeiten Hannibal des Cartaginensischen Hauptmanns dem grausamen Wüten der Affricanischen Völckeren auß Latio in dise Gegne sollend entwichen seyn unnd allda ihre Sicherheit gesucht, welchesen vil Anzeigungen aller Orthen im Engadin, der Namen der alten Geschlechteren und Oertheren, auch in anderen dergleichen umbstenden einen fleißigen Auffmerkeren fürfallend.

¹⁵ Gams, Series Episcoporum, Ratisbona 1873, 268.

der Diözese Chur der hl. Valentin, dem die Kirchen zu Finstermünz, auf der Haid im Vintschgau und zu Ravair im Münstertale geweiht sind. Im 8. Jahrhundert predigte im Vintschgau auch der hl. Korbinian die Heilslehre und stattete hier sein Bistum Freising mit Gütern in Kortsch, Kains und Mais aus¹⁶.

Im benachbarten Münstertale gründete der Sage nach Karl der Große, wahrscheinlicher aber Karl der Dicke, das Kloster Münster (*monasterium Tuberis*) bei Taufers¹⁷. Im Unterengadin ist eine der ersten Christenstätten die königliche Eigenkirche in Remüs¹⁸. Hier wirkte im 7. oder 8. Jahrhundert der hl. Florinus als Wohltäter der Landschaft und Pfarrer seiner Kirche¹⁹, die seitdem bis zum Eindringen der Reformation ein vielbesuchter Wallfahrtsort geworden war. Im Jahr 930 schenkte König Heinrich I. der Kirche zu Ramis als Pertinenz noch die Kirche zu Sins mit Zehnten und Zubehör und bestätigte den Besitz beider Kirchen mit den fiskalischen Einkünften des Tales dem Presbyter Hartbert, welcher erstgenannte Kirche von seinem Oheim, dem Presbyter Reginward geerbt hatte²⁰. Diese Schenkung bedeutete die Grundlage des Besitzstandes des Bistums Chur im Unterengadin und bildete den eigentlichen Ausgangspunkt aller Ansprüche auf die Landeshoheit, die künftighin das Hochstift, gestützt auf

¹⁶ M. G. Dipl. I, 63, Nr. 28.

¹⁷ Foffa, Das bündnerische Münstertal, 24. Über die Namensform Taufers vgl. P. Albuin, Noms locals della val Müstair in Annalas della Società reto-romantscha, XXVI. Annada, Coira 1912.

¹⁸ Eine Ortschaft bei der Mündung der Brancla in den Inn. Erst in neuerer Zeit setzte sich für deren Namen die Form Remüs fest, nachdem unter dem Einfluß obenerwähnter Germanisierung des Vintschgaues ein oft schwankender Wechsel von e und a in der Stammsilbe eingesetzt hatte. Die neben den lateinischen Formen Heremuscia, Remuscia, Ramuscia gebräuchlichsten Formen waren im 13. und 14. Jahrhundert Ramüsse, Ramüss, Ramis, Ramuzz. Burgklechner verzeichnet auf seinen Tiroler Landtafeln (1611) die Form Ramis, desgleichen Anich und Hueber auf dem Atlas Tiroensis (1774). Für das Geschlecht, welches nach diesem Orte seinen Namen führte, erhielt sich bis zu seinem Erlöschen die Form Ramis.

¹⁹ Mayer, Geschichte des Bistums Chur, Stans 1907, I, 78 und Analecta Bollandiana, XVII, 199 ff.

²⁰ M. G. Dipl. I, 57, Nr. 22.

seine Immunität, wider die Grafen von Tirol geltend machte. Eben deshalb und wegen der wertvollen Einkünfte, die an die Kirche von Ramis gebunden waren, lag sowohl den Bischöfen von Chur als auch dem Domkapitel viel daran, sich ungeschmälert in ihrem Besitze zu behaupten und hier ihren Grundbesitz möglichst zu erweitern. Bischof Hiltibald, der Nachfolger genannten Presbyters Hartbert, welcher selbst die Inful von Chur erlangt hatte, schenkte dem Domkapitel die Kirche des hl. Florin zu Ramis samt Zehenten, Weinbergen und Alpen, ebenso den Hof Ramis mit sieben Hufen²¹ und noch andere Einkünfte im Unterengadin. Allein die folgenden Bischöfe, Ulrich I., Hartmann I. und Thietmar, vorenthielten rechtswidrigerweise dem Kapitel die Kirche und ihre Pertinenzen, bis sie schließlich Bischof Heinrich I. (1070—1078), ein treuer Anhänger Papst Gregors VII., den Domherren seines Hochstiftes wieder zurückerstattete. Von Seiten des Nachfolgers Heinrichs hatte das Kapitel keine neuerliche Beeinträchtigung seines Besitzes an dem Kirchengute zu Ramis zu befürchten. Denn gerade dem Geschlecht Ulrichs II. von Trasp verdankte das Bistum die reichsten Schenkungen in verschiedenen Landschaften, insbesondere aber im Unterengadin, worüber wir in anderem Zusammenhang noch Eingehenderes erfahren. Unter dem folgenden Bischof Wido, der im Investiturstreite dem päpstlichen Stuhl eine tatkräftige Stütze gewesen und daher die Gunst des Papstes Paschalis II. genoß, bestätigte dieser (1116) dem Kapitel und der Kirche von Chur ihre sämtlichen Besitzungen, namentlich auch die in Ramis (Ramuscia) und im Engadin (in valle Engdina)²². Gerade die Güter, welche hier gelegen, schienen zu der Zeit besonderen Anfechtungen ausgesetzt gewesen zu sein, gegen deren Urheber der Schluß der Bulle Paschalis' II. gerichtet ist²³. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die genannten In-

²¹ M. G. Necr., I, 641, ad 8. Oktober.

²² Mohr, Cod. dipl. I, 136, Nr. 97.

²³ „Decimarum quoque seu ceterarum rerum quas Ramusciae et in valle Enadina habetis, invasores easque nobis aliqua occasione aufferre conantes ab omni ecclesiastica communione separamus et perpetus anathemate cum omnibus consilium auxilium et consensum ad hoc presentibus si bis vel ter commoniti redire noluerint, damnamus.“

vasores die Herren von Ramis gewesen sind. Jedenfalls würde es durchaus im Einklang zu deren späteren Gewalttätigkeiten gegen das Hochstift stehen und ein ihrer ganzen späteren politischen Haltung konsequent entsprechender Auftakt gewesen sein.

II.

Wie die Kirchen die Mittelpunkte des christlichen Lebens und zugleich die Ausgangspunkte für den grundherrlichen Besitzstand des Hochstiftes Chur im Unterengadin bildeten, so erhoben sich daneben die Burgen als die Stätten weltlicher Herrschaft, als die wichtigsten Stützpunkte zu Verteidigung und Angriff bei kriegerischen Unternehmungen, als Zufluchtsorte der Bauern und, wenn sie Fronhöfe einer Edelherrschaft gewesen, als die Sitze grund- und leibherrlicher Gerichtsbarkeit. Da finden sich im Unterengadin neben einigen bedeutungslosen Türmen die Burgen Steinsberg, Trasp und Ramis. Ihr Besitz und die politische Haltung der jeweiligen Burgherren spielten in dem um die Landeshoheit geführten Kampfe zwischen den Bischöfen von Chur und den Grafen von Tirol geradezu eine entscheidende Rolle. Um dem Verständnis des wechselseitigen Verhältnisses jener zwei Mächte näher zu kommen und eine bessere Erklärung für mancherlei ihrer später erhobenen Ansprüche zu finden, betrachten wir zunächst im Einzelnen die Geschichte jener Burgen und Stand und Herkunft ihrer Herren.

Über die frühere Geschichte des Schlosses *Steinsberg* bei Ardez ist wenig überliefert. Ende des 12. Jahrhunderts war es in Besitz Alberts von Frickingen, eines schwäbischen Edelmannes, von dem Bischof Rainer von Chur sämtliche Besitzungen von Pontalt bis zur Eisack bei Bozen mit allen Ministerialen, Hörigen und Leibeigenen an sich brachte¹. Auch die Burg kaufte der Bischof und erwarb damit für des Hochstifts weltliche Herrschaft im Unterengadin einen bedeutenden Stützpunkt. Eine Grundherrschaft größeren Umfangs aber scheint Steinsberg zu dieser Zeit wie auch künftig nicht gewesen zu sein.

¹ M. G. Necr.I, 622, ad a. 1209 Februar 2.

Die ausgedehnteste und mächtigste Herrschaft im Unterengadin war *Trasp*². Ihre Burg erhebt sich hoch am rechten Innuferr auf einer sich von West nach Ost erstreckenden Felskuppe, deren Gestein stark zerklüftet ist und deren Südflanke kahl und gleichmäßig steil abfällt. Noch spiegelt sich der stolze Herrensitz in einem stillen, grünen Gewässer, das am Fuß der Kuppe gelegen ist. Die Weilerschaften Florins, Sparsels und Fontana sind die dem Schloß nächsten Siedelungen. Errichtet soll Trasp, wie der Chronist Goswin des Klosters Marienberg berichtet, noch vor der Mitte des 11. Jahrhunderts von Ulrich I. worden sein, einem Edelmann, welcher bei den Streitigkeiten des Erzbischofs Heribert von Mailand mit den lombardischen Valvassoren aus Mailand vertrieben wurde und sich in das Engadin, wo er vermutlich früher schon begütert gewesen, zurückgezogen hatte³. Gegen Ende des 11. Jahrhunderts hausten auf Trasp die Brüder Eberhard, Ulrich, Gebezo und Egno, die Söhne Ulrichs I. Eberhard stiftete um das Jahr 1090 zu Schuls ein der hl. Maria geweihtes Kloster, welches er und sein Bruder Ulrich, Bischof von Chur, mit zahlreichen Gütern ausstatteten. Da das Klösterchen aber bald darauf durch Brand zerstört worden war und nach seiner Wiederherstellung fortgesetzt den Angriffen feindlicher Nachbarn ausgesetzt blieb, verlegte es Ulrich IV. von Trasp in den Vintschgau, nahe dem Ursprung der Etsch, wo es heute noch als die ehrwürdige Benediktinerabtei Sankt Marienberg besteht. Vor seinem Erlöschen schenkte das mächtige Geschlecht der Trasper fast seine gesamten Besitzungen der Kirche von Chur und dem Stift Marienberg, nachdem schon Eberhard, Ulrich und der Kreuzfahrer Gebhard dem Kloster Höfe, Zehenten und Alpen in Schuls⁴, wo

² In älteren Urkunden ist die Form Traspes, Theraspes und Trasp, später und heute Tarasp gebräuchlich.

³ Vgl. Zierler, Die Herren von Tarasp und ihre Gründungen, F M G T, V. Jahrg., 1. Heft. Die Zählung der gleichnamigen Herren von Trasp ist hier nach Zierler gegeben, der die verwirrten Angaben Goswins in Mohrs Stammtafel (Cod. dipl. I, 191) wesentlich berichtigte.

⁴ Goswin.

zuerst das Kloster stand, und überdies noch einen weiteren Hof zu Schuls, einen in Obermais im Vintschgau und mehrere Zehenten, fünf Alpen und einen Hof in Fontana bei Trasp überlassen hatten⁵. Ulrich IV., seine Gemahlin Uta und sein gleichnamiger Sohn schenkten dem Stift, bevor ersterer sich als Mönch in dasselbe zurückzog, außer mehreren Höfen im Vintschgau und im Oberinntal vier Höfe im Unterengadin mit den dazugehörigen Leibeigenen und Familien, nämlich einen Hof in Ramis unterhalb der St. Florinskirche, je einen Hof in Schuls, in Vettan und in Ardez⁶. Ferner stifteten Gebhard IV., Ulrichs IV. Neffe, und seine Schwestern Irmelgard, Adelheid und Hedwig einen Hof in Schuls, den Hof Longvalez, einen in Ardez, außerdem eine Wiese und Alpe in Tasna, einem Seitental im Unterengadin und schließlich noch eine stattliche Zahl von Eigenleuten⁷. Neben dem so freigebig bedachten Kloster Marienberg wurde das Hochstift Chur nicht minder reich beschenkt, indem Ulrich IV. dem Bischof Adelgot seine edleren Ministerialen überwies, die er im Bergell, in Oberhalbstein, in Schanfigg, im Oberinntal, Vintschgau und Unterengadin besessen hatte⁸. Von den hier seßhaften Dienstleuten schenkte er in Schuls eine Familie, deren Kinder und einen Mann, in Vettan eine Familie, in Guarda zwei Familien und deren Kinder, in Trasp eine und endlich in Ardez vier Familien und deren Kinder. Da Ulrich nun dem Hochstift überdies noch seinen Anteil an der Burg Trasp und alles, was er innerhalb der Klause (Finstermünz) kraft Erbrecht innehatte, schenkungsweise überließ, war der Bischof von Chur in der Tat der mächtigste Grundherr im Unterengadin geworden. Wenn die über diese letzte Schenkung ausgestellte Urkunde einerseits zeigt, auf welche Weise und in welchem Umfang das Hochstift zu seinen ausgedehnten Besitzungen und Herrschaftsrechten gekommen, so ist sie ander-

⁵ Mohr, Cod. dipl. I, 146, Nr. 102.

⁶ Mohr, Cod. dipl. I, 192, Nr. 137; SU I, 12, Nr. 13 I. Datum bei Mohr 1161, in SU 1159.

⁷ Mohr, Cod. dipl. I, 194, Nr. 138; SU I, 12, Nr. 13 II. Datum bei Mohr 1161, in SU 1159.

⁸ Mohr, Cod. dipl. I, 188, Nr. 136; SU I, 13, Nr. 14.

seits hier insofern noch bemerkenswert, als unter den Zeugen mit Fridericus de Matia und mit Nanno de Ramuscia zum ersten Male als handelnde Personen Mitglieder der Geschlechter Matsch und Ramis erscheinen, welche in den nächsten zwei Jahrhunderten das Unterengadin fast ausschließlich beherrschen.

Dem Vater dieses Friedrich de Matia (Matsch), Egno, übertrug Ulrich von Trasp als seinem Blutsverwandten die Vogtei über das Stift Marienberg. Vorerst jedoch konnte sich Egno von Matsch seiner Vogtei nicht ohne verdrießliche Beeinträchtigung erfreuen. Gebhard von Trasp, Ulrichs Neffe, glaubte nämlich darauf größere Ansprüche zu haben. Auch schien er wegen der Übergabe des halben Anteils der Burg Trasp an den Bischof gereizt zu sein, was ihn veranlaßte, die Feste zu überfallen, des Bischofs Leute niederzumachen und seine eigene Besatzung aufzustellen. Bald hernach aber wurde er von Bischof Egno von Chur, Ulrich IV. von Trasp und Egno von Matsch mit Waffengewalt zur Auslieferung der Burg gezwungen. Daraufhin kam im Kloster Münster ein Vergleich zustande⁹, nach welchem Gebhard für den Schaden, den er dem Bischof und dem Stifte zugefügt, seinen ihm bisher eigentlich zugehörigen Halbteil des Schlosses und alles, was innerhalb der Klause kraft Erbrecht dazu gehörte, für den Fall, daß er ohne Leibeserben sterbe, der Kirche von Chur schenkte. Dies trat denn auch ein, und nachdem mit Gebhard zugleich das Geschlecht von Trasp erloschen, war das Hochstift von Chur alleiniger Eigentümer der Burg und fast des gesamten traspischen Besitzstandes im Unterengadin geworden. Wahrscheinlich auf ausdrückliches Verlangen hin wurde dann dieser der Kirche von Chur und dem Stift Marienberg wiederholt bestätigt, so 1169 von Kaiser Friedrich Rotbart¹⁰. Das Stift Marienberg nahm 1178 Papst Alexander III. in seinen Schutz, bestätigte die freie Abtwahl und alle von Ulrich und Gebhard von Trasp und dessen Schwestern

⁹ Mohr, Cod. dipl. I, 203, Nr. 144; SU I, 15, Nr. 16. Datum bei Mohr 1177 in SU nach 1164—1167.

¹⁰ Mohr, Cod. dipl. I, 197, Nr. 141; Stumpf, Nr. 4103.

stern geschenkten Güter¹¹. Ergänzend sind in dieser Bulle auch erwähnt die Taufkirche St. Georg in Schuls, die Sankt Peterskirche in Ramis, die St. Jakobskirche in Salina (Söles bei Glurns¹²) und zwei Kirchen im Vintschgau.

Die Vogtei über die Gotteshausleute im Vintschgau und Unterengadin blieb künftighin in den Händen der mächtigen Freiherren von Matsch. Schon Egnos I., gleichnamiger Sohn übernahm die durch den Tod seines Vaters erledigte Vogtei, allerdings dabei ausdrücklich erwähnend, daß er keinem seiner Nachkommen damit das Recht einräume, sie nach seinem Tode auch wieder zu empfangen¹³. Dennoch blieben die Herren von Matsch im erblichen Besitz dieses einflußreichen Amtes, wonach sich die in direkter Linie von Egno I. abstammenden Matscher künftig stets als die „Vögte von Matsch“ bezeichneten.

Neben den bischöflichen Burgen Steinsberg und Trasp erhab sich als dritter Herrensitz die Burg *Ramis*. Sie ist zweifellos die älteste und bestand schon zur Zeit des hl. Florinus, also im 7. oder 8. Jahrhundert. Bevor Florin noch selbst Pfarrer war, holte er dort für seinen Herrn, den Pfarrer Alexander, das Nötige, welches in dem Kastell aufbewahrt gewesen war. Denn in dieser Burg, welche Canicias genannt wurde, bewahrten die Einwohner in Furcht vor Strauchdieben ihre Vorräte auf¹⁴. Wie aus dem Gestein gewachsen, liegt die Burg auf einem steilen Felsen (1240 m) am linksseitigen Ausgang des Val Sinestra, dem größten linksseitigen Nebental des Unterengadins. Unterhalb der Feste stürzt in tiefer, wildzerklüfteter Schlucht die auf den Höhen der Silvrettagruppe entspringende Brancla oder Lavranca ihrer Mündung in den Inn entgegen.

¹¹ Mohr, Cod. dipl., 207, Nr. 145.

¹² Vgl. Chr. Schneller, Beiträge zur Ortsnamenkunde Tirols, Innsbruck 1893, I, S. 55.

¹³ Mohr, Cod. dipl., 228, Nr. 161; Ladurner I, 28. Datum bei diesen: 5. Februar 1192, korrigiert in SU 19, Nr. 25 zu 1193.

¹⁴ Anal. Boll., XVII, 199 ff.

Wie lange das Herrengeschlecht, welches auf der Burg Ramis gesessen und nach ihr seinen Namen führte, schon in ihrem Besitz war, ist nicht zu entscheiden, vermutlich aber lange vor seinem ersten urkundlichen Auftreten. Es ist auch nicht mehr festzustellen, welch nationalen Geblüts die von Ramis gewesen sind, doch dürften sie dem räto-romanischen Volke ihrer Heimat angehören. Freilich kann das Geschlecht durch seine ehelichen Verbindungen mit fast nur deutsch-tirolischen Frauen bereits im 14. Jahrhundert als durchaus germanisiert betrachtet werden.

Als erste Herren von Ramis kennen wir die im Necrologium Curiense für die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts verzeichneten *Wecel* und *Nanno de Ramuscie* und den in der zweiten Hälfte selbigen Jahrhunderts erwähnten Presbyter *Sicherius de Heremuscie*¹⁵. Die Vornamen Nanno und Sicherius finden sich bei dem Geschlecht in jeder Generation des 13. und 14. Jahrhunderts mit besonderer Vorliebe wiederholt und es wird daher kaum zu zweifeln sein, daß die oben genannten drei Ramiser mit den späteren in unmittelbarer Blutsverbindung standen. Die Aufzeichnung im Necr. Curiense läßt ferner den Schluß zu, daß die von Ramis schon im 12. Jahrhundert zu dem Hochstifte Chur in nahen Beziehungen standen. Die Aufzeichnung im Necrologium Curiense läßt ferner den Schluß zu, daß die von Ramis schon im 12. Jahrhundert zu dem Hochstifte Chur in nahen Beziehungen standen, worauf überdies auch die Farben ihres Wappenschildes, ein schwarzes springendes Einhorn in weißem Felde, hinweisen. Schwarz-weiß sind die Farben des Bistums, dessen Vasallen und Ministerialen zumeist eben diese Farben oder Teile seines Schildes, welches einen schwarzen Steinbock darstellt, im eigenen Wappen führten. Die Herren von Ramis waren Vasallen des Bistums Chur und hatten von ihm die Burg zu Lehen. Die Erinnerung an dieses ursprüngliche Lehensverhältnis schien, trotzdem es bald faktisch alle eigentliche Bedeutung verloren hatte, in Chur nie ganz vergessen worden zu sein, da sich sogar noch um die Wende des 14. Jahr-

¹⁵ M. G. Necr. I, 636, 627, 631.

hunderts Bischof Hartmann II. in dem gegen die Vögte von Matschi erhobenen Klageartikel mit folgenden Worten darauf beruft: „item haben wir auch Kundtschafft, daß die Vesti Ramüss mit Ihr Zuegehörung von ain Bischoff zu Chur Lehen ist“¹⁶. Frühe schon nahmen die Ramiser in ihrem abseitigen Hochtale eine sehr unabhängige Stellung ein. Da ihre Rechts-händel wiederholt vor dem persönlichen Gerichtsstand des Kaisers entschieden werden¹⁷, ist anzunehmen, daß sie *nicht* unter *Hofrecht*, sondern unter *Lehensrecht* standen und demnach dem Stande der *freien Herren* und nicht dem der Ministerialität angehörten. Daher verfügten sie mit völliger Freiheit über ihre Burg und ihre Güter¹⁸ und waren imstande, sich mit reichsfreien und gräflichen Geschlechtern, wie mit den Vögten von Matsch, den Grafen von Montfort und Sternberg ehelich zu verbinden. Öfter wird ihnen auch das Attribut „nobilis“ gegeben, das in Churrätien nur den freien Edelgeschlechtern zukam¹⁹. Bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts aber traten die Ramiser in die churische Ministerialität ein²⁰, was unter den Verhältnissen der Zeit in mehrfacher Hinsicht geboten gewesen war. Auch die meisten anderen ihrer Standesgenossen sahen sich zu diesem Schritt veranlaßt, wie die Freiherren von Belmont und von Rhäzüns, wie die von Aspermont und selbst die mächtigen, reichsfreien Herren von Vatz. Denn allerorts im Reiche wurde der Eintritt in die unfreie Genossenschaft der Ministerialität für Freie und Edle die Bedingung, unter welcher sie in die Reihen der Ritterschaft, des nun maßgebendsten neugebildeten Standes, Aufnahme finden konnten²¹. Da der Bischof von Chur infolge der königlichen und traspischen Schenkungen der mächt-

¹⁶ Foffa Das bündnerische Münstertal, Chur 1864, 63, Urk. Nr. 36.

¹⁷ Hormayr, Sämtliche Werke, II, Nr. 55.

¹⁸ Mohr, Cod. dipl. I, 344, Nr. 229.

¹⁹ Goswin, 114; Juvalt, Forschungen über die Feudalzeit im churischen Rätien, Zürich 1871, II, 170.

²⁰ Mohr, Cod. dipl. I, 189, Nr. 136, und 309, Nr. 200; Goswin, 70.

²¹ Vgl. Spangenberg, Vom Lehnstaat zum Ständestaat, München und Berlin 1912, 29.

tigste Grundherr im Unterengadin gewesen und es daher für die Ramiser von Vorteil war, sich mit diesem Nachbarn gut zu stellen, erscheint ihr Eintritt in die Ministerialität doppelt begründet. Wie im Verlaufe des Folgenden ersichtlich, war dieses Verhältnis nicht von langer Dauer. Denn sobald der Einfluß des Bistums im Unterengadin von der Macht der Grafen von Tirol überboten wurde, bekannten sich die von Ramis zu einem Vasallitätsverhältnis zu den Grafen, gliederten sich dem landsässigen Adel von Tirol an und emanzipierten sich zuletzt gänzlich von dem Verbande des Hochstifts Chur. Indes bewahrten sie auch hinfort ihre bevorzugte Stellung als Inhaber einer Burg, die für die Grafen von Tirol als Vorposten gegen das Hochstift Chur stets seine besondere Bedeutung hatte.

Zu dem Besitzstand der Grundherrschaft Ramis gehörten außer Gütern und Leuten im Unterengadin und Oberinntal²² viele in Streulage liegende Höfe und Grundhörige im Vintschgau, wie ein Gut in Algund, das Schwicker II. von Ramis bereits 1225 an Olurandin von Castronovo und Pasqual von Kapellato verpfändete²³, ferner Güter in Staben, Latsch, Schnals und Trums und in anderen Ortschaften und verschiedene ertragreiche Einkünfte aus Zehenten, Wiesen, Äckern und Weinbergen²⁴. Einen Anteil an diesen vintschgauischen Liegenschaften hatten die Herren von Reichenberg, vermutlich auf Grund der Heirat Schwickers von Reichenberg mit Irmel von Ramis²⁵. Viele der vintschgauischen Güter verkauften die Grundherren um das Jahr 1290 an den Grafen Meinhard II. von Tirol. Dagegen erwarben die von Ramis weiteren Besitz in Nauders durch die Heirat Leocardias, der Tochter Schwickers II., mit Berthold von Tarrant (1228), wo Ende des Jahrhunderts noch einträgliche Stiftsgüter hinzukamen, welche Abt Konrad III. von Marienberg (aus dem Hause Ramis) seinen Blutsverwandten überlassen hatte²⁶.

²² Fontes rerum austriacarum 45, 16.

²³ Mohr, Cod. dipl. III, 10, Nr. 5.

²⁴ Urkunde im H. H. St. Archiv Wien.

²⁵ Vgl. Mairhofen, Genealog. Tafeln, Msk. im Museum Ferdinandeaum Innsbruck.

²⁶ Goswin 88 f.

Die durch Kauf, Erbschaft und Verpfändung und auch durch gewaltsame Aneignung fortwährend veränderlichen Besitzverhältnisse genauer zu bestimmen, ist nicht möglich. Doch ergänzend sei hier schon einer Erwerbung gedacht, durch welche die Ramiser auch im Oberinntal bedeutenderen Einfluß gewannen und mit den dort mächtigen tirolischen Geschlechtern von Starkenberg und Schrofenstein in nahe Beziehungen traten. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nämlich kamen sie in Besitz von Schloß und Herrschaft Wiesberg, welches sich inmitten von Bergen und dunklen Wäldern am Eingang des Paznauntales erhebt, dort wo sich die schäumenden Gießbäche Trisanna und Rosanna vereinigen. Wiesberg, ursprünglich ein Lehen des Bistums Chur, befand sich im Besitz der Grafen von Montfort, von denen es wahrscheinlich durch Heirat an das Haus Ramis fiel, denn bereits 1292 bezeichnet Hans von Ramis eine Agnes von Montfort als seine Ahnfrau zu Wiesberg. Auf die weitere Geschichte dieser Burg und Herrschaft kommen wir unten in anderem Zusammenhang zurück.

III.

Kehren wir nun zur Wende des 12. Jahrhunderts zurück. Der Sage nach soll zu dieser Zeit der alte Nibelungenheld Dietrich von Bern in deutschen Landen umgegangen sein, dem Reiche schweres Unheil verkündend¹. Denn unerwartet hatte der Tod in Sizilien einen der gewaltigsten Kaiser, Heinrich VI. von Hohenstaufen, dahingerafft. Und kaum ein Vierteljahr danach besteigt den Heiligen Stuhl in Rom einer der größten politischen Päpste, Innozenz III., durch dessen maßgebenden Einfluß die Geschichte Europas für die nächsten Jahrzehnte bestimmt werden sollte. Eben jetzt, wo ohne eisernen Führer das Deutsche Reich in seinen Grundfesten wankend werden mußte, ist der Erbe des staufischen Imperiums noch ein Kind. Es erfolgt die unglückliche Doppel-

²⁷ Urkunde im Stiftsarchiv Stams, B LXXXVII.

¹ Annales Colonienses Maximi, M. G. SS XVII, S. 804.

wahl Philipps von Schwaben und Ottos von Braunschweig. Das Reich aber ist damit den verhängnisvollsten Erschütterungen preisgegeben. Herr Walther von der Vogelweide klagt in dieser Not:

so wê dir tiuschiu zunge,
wie stêt din ordenunge
daz nu diu mugge ir küne c hât
und daz dîn êre also zergât.²

Eine Zeit solcher Zerrüttung der Krongewalt mußte allerorts den Sonderbestrebungen der Fürsten und kleinen Dynasten die Wege öffnen. Der Adel, begünstigt durch das sich allmählich mehr durchsetzende Erbrecht der Lehen, entzieht sich immer mehr seiner Vasallitätspflichten gegenüber dem Lehensherrn und bildet durch Erwerbung von Land und öffentlichen Rechten seine Grundherrschaften zu kleinen, unabhängigen Staatswesen aus. Gerade in Tirol, wo kein Oberherr, kein Herzog ihn in seiner Freiheit behelligt, gewinnt er eine fast völlig unabhängige Stellung auf Kosten seiner Lehensherren, der Bischöfe von Trient, Brixen und Chur. In Churrätien erwachsen dem Hochstifte Chur nicht minder gefährliche Gegner in den Freiherren von Vatz und von Rhäzüns, im Vintschgau an den gewalttätigen Vögten von Matsch, im Münstertale an den Herren von Reichenberg und im Unterengadin an denen von Ramis. Kink sagt daher nicht mit Unrecht, daß der Bischof von Chur dem Grafen von Tirol kein gefährlicher Nachbar gewesen sei, weil er mit seinen freiheitlichen Rittern auf den zahlreichen Burgen, welche wie eine Schar Wölfe die beiden Stifte Chur und Marienberg umstanden, ohnedies auf die Defensive angewiesen war³.

Trotz seines reichen Grundbesitzes im Unterengadin ist von einer maßgeblichen Herrschaft des Bistums Chur hier nichts wahrzunehmen, obgleich ihm dank seiner Immunität und seiner Grundherrschaft die Bedingungen zur Errichtung seiner Landeshoheit und dann Landesherrschaft gegeben ge-

² H. Paul, Die Gedichte Walthers von der Vogelweide, Halle 1905, 95.

³ R. Kink, Akademische Vorlesungen über die Geschichte Tirols bis zur Vereinigung mit Österreich, Innsbruck 1850, 356.

88 Die Rechts- u. Herrschaftsverhältnisse im Unterengadin

wesen wären. Freilich, vordem war der Trotz des Adels zu brechen, und wer sollte der Starke sein, der hier mit fester Faust und kluger Politik die eigenmächtigen Elemente unter seine Oberherrschaft zwingen würde? Denn eben jetzt war die Zeit günstig, eine Landesherrschaft wenigstens in ihren Grundrisse zu konstituieren.

In Chur regierten im 13. Jahrhundert nacheinander elf Bischöfe. Da jeder aus einem mächtigen Geschlecht Churrätiens stammte, vernachlässigte keiner, den Machtinteressen seines Hauses oder seiner Person nachzukommen, ohne dabei gelegentlich nicht die dringenderen Aufgaben des bischöflichen Staates zu versäumen. Eine Einheitlichkeit und Stetigkeit der politischen Unternehmungen aber schloß sich bei einer Zwiespaltung der Bestrebungen von vornehmerein aus. Dazu lasteten auf den Bischöfen als Fürsten des Heiligen Römischen Reiches größere Aufgaben der Reichspolitik, die bei den unglücklichen Verhältnissen, insbesondere in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, zu manchen schweren Konflikten führen mußten. Denn je nach seiner Parteinahme geriet der geistliche Fürst entweder mit dem Papste oder mit dem Kaiser in Widerspruch. Streitigkeiten mit dem Domkapitel, welches seinerseits auch in zwei Lager, ein ghibellinisches und ein welfisches, gespalten war, und die Kumulierung geistlicher Würden, die wiederum eine Zersplitterung der Interessen zur Folge hatte, beeinträchtigten die Erfolgsicherheit der churschen Politik aufs empfindlichste.

In Tirol dagegen blieb das ganze 13. Jahrhundert hindurch eine unverkennbare Einheitlichkeit der Machtbestrebungen gewahrt, was in der Tat auch zum Ziele, zur Errichtung einer unbestrittenen, tirolischen Landesherrschaft führen sollte. Begünstigt wurde die Politik der Grafen von Tirol allein schon durch die Erbfolge, welche die zum Gedeihen des werdenden Territorialstaates unseligen Wahlkämpfe ausschloß, ferner durch den Umstand, daß hier nacheinander nur drei Männer, und zwar drei kraftvolle und von demselben politischen Willen erfüllte Dynasten die Zügel der Regierung führten und deren Politik zur Erweiterung ihrer Hausmacht nicht eine Verkürzung der tirolischen Staatsinteressen be-

deutete, da diese sich erst aus jener ableiteten und dann mit ihr zusammenfielen. Besonders günstige Verhältnisse förderten, ja ermöglichen erst den Grafen von Tirol die Errichtung ihrer Landesherrschaft, wie das Erlöschen der rivalisierenden Häuser Andechs⁴ und Eppan⁵, die Ohnmacht des von Ezzelino da Romane niedergeworfenen Hochstiftes Trient, ferner die für Tirol zurückgeworbenen reichen Güter und Rechte im Inn- und Wipptale, wie sie bisher die verschwägerten Grafen von Hirschberg besassen, und schließlich die Freundschaft König Rudolfs von Habsburg.

Bevor wir die Politik der Grafen von Tirol gegen das Bistum Chur im einzelnen verfolgen, betrachten wir zunächst den Ausgangspunkt ihrer Ansprüche, nämlich die für das Unterengadin maßgebende hohe Gerichtsbarkeit.

Das Unterengadin gehörte zum Gerichtsverbande Nauders, dessen Umfang, bereits durch den Bestand älterer Dinggemeinden festgelegt, sich über das Gebiet vom langen Kreuz auf der Malser Heide bis zur Finstermünzerbrücke über den Inn und von dieser Brücke aufwärts den Inn entlang bis Pontalt erstreckte⁶. Hier bestanden drei verschiedene Dingstätten „mit Stock und Galgen“, von denen nur Martinsbruck im Unterengadin als „gewondliche dingstat“ bekannt ist⁷. In einer jüngeren Quelle von 1446 ist verzeichnet „und ist zu Sins Stock und Galgen, und zu Pantanask, und alles gehört Tirol zu von Martinsbrucke bis gen Pontalt, daß alle Frävel und blutige Händl, alle Wasser, Wun, Weid, Gejaid und Urbar der tirolische Richter zu richten habe“⁸. In Anbetracht der Stabilität der mittelalterlichen Rechtsgewohnheiten dürfen wir den Bestand der Dingstätten zu Sins und Pantanask wohl

⁴ im Jahre 1243; vgl. Riezler, Geschichte Baierns, III, 958.

⁵ im Jahre 1300; vgl. Jäger, Landständische Verfassung Tirols, Innsbruck 1881/82, I, 109.

⁶ SU I, 277, Nr. 456. Außerdem gehörten zum Gerichtsbezirk Nauders noch die im oberen Paznauntale gelegenen Ortschaften Ischgl und Galtür, welche aber wegen ihrer schweren Zugänglichkeit eigene Dingstätten hatten.

⁷ Die Tirolischen Weistümer, hrsg. von F. Egger, K. Th. von Inama-Sternegg und J. V. Zingerle, Wien 1875, II, 319₆, 314₁₃.

⁸ ZF IV (1838), 175.

auch für das 13. und 14. Jahrhundert annehmen, wenngleich mit den bedeutenden Veränderungen der politischen und herrschaftlichen Verhältnisse zu Ende des 14. Jahrhunderts in der Gerichtsorganisation wesentliche Veränderungen eingetreten sind. Die Amtsbefugnis des Gerichts wurde durch direkte Zuteilung der grafschaftlichen Gerichtsbarkeit begründet, und da das Unterengadin ein Bestandteil der Grafschaft Vintschgau gewesen und diese zuletzt in den Besitz der Grafen von Tirol gelangte, brachten es die Verhältnisse mit sich, daß das Tal im Verbande eines tirolischen und nicht eines churischen Hochgerichts erscheint, was allein bei der Bedeutung der Hochgerichtsbarkeit als eigentlichster Wurzel der Landeshoheit von weittragenden Folgen sein mußte. Da aber die Grafen vor dem Kauf des Schlosses Trasp und der Reichenbergischen Güter⁹ im Unterengadin so viel wie nichts besässen, dem Bischof von Chur und seinem Hochstift hingegen fast der gesamte Grund und Boden und die Burg Steinsberg gehörten, ja selbst die Burgen Trasp und Ramis als churische Lehen angesprochen werden konnten, mußten solche Umstände allein schon unvermeidlich eine Spannung zwischen den Mächten Tirol und Chur herbeiführen. Denn wegen seines überwiegenden Grundbesitzes war es dem Bischof ein Bedürfnis, hier die Blutsgerichtsbarkeit für sich zu gewinnen und die Immunität des Bistums gegen die Grafschaftsgewalt durchzusetzen. Noch im Jahre 1228 weigerte sich der Bischof von Chur, die gräfliche Blutgerichtsbarkeit über seine Gotteshausleute anzuerkennen, und wollte die Zuständigkeit dieser Befugnis vom König entschieden wissen¹⁰. Und eben weil die Grafen von Tirol solcher Proteste und Ansprüche der Bischöfe immer gewäßtig waren, ergab es sich ihrerseits als ein Gebot der Notwendigkeit, auf der gegebenen Basis das ihnen legitim zukommende Hochgericht zu erhalten. Überdies war dieses Institut zur strafferen Führung der grafschaftlichen Verwaltungsgeschäfte erforderlich, ohne welche der tirolischen Politik gegen Chur der sichere Rückhalt gefehlt und ohne welche sie

⁹ Vgl. unten S. 36.

¹⁰ SU 29, Nr. 46; Mohr, Cod. dipl. I, 308, Nr. 200.

nicht so erfolgreich ihr Ziel, die Durchsetzung ihrer Landesherrschaft im Unterengadin, erreicht haben würde. Indem die Grafen das Nauderser Gericht öfter lehen- oder pfandweise den mächtigen Geschlechtern der Gegend, denen von Matsch, von Ramis und von Annenberg, überließen, wurde ihr unmittelbarer Einfluß auf die Ausübung und Verwaltung der Blutgerichtsbarkeit zwar beträchtlich herabgemindert, dabei aber nie vergessen, daß diese den Grafen von Tirol zugehörte. Gestützt nun auf ihre Blutgerichtsbarkeit, die an sich schon den eigentlichen Kern der Landeshoheit darstellte, waren die Grafen künftighin unablässig bemüht, auch deren übrigen Inhalt für sich zu behaupten und das Unterengadin völlig unter ihre Landesherrschaft zu beugen.

Mit großem Zielbewußtsein unternahm bereits Graf Adalbert III. Schritte, landesherrliche Rechte auf churischem Gebiet im Vintschgau und Unterengadin zu erwerben bzw. zu usurpieren. Widerrechtlich erbaute er auf churischem Boden im Vintschgau die Burg Montani und erhob Anspruch auf Steinsberg als sein Eigentum. Bischof Berthold I. protestierte dagegen, bis 1228 zwischen beiden Parteien in Glurns ein Vergleich zustande kam, wonach Adalbert des Bischofs Ansprüche auf die Burgen Steinsberg und Montani zwar anerkennt, die letztere aber in seinen Besitz bringt. Ja, Adalbert zwingt den Bischof noch zu einem bedeutenden Zugeständnis, das den Expansionsbestrebungen Tirols in weitestem Maße entgegenkam. Der Bischof, einige Domherren und mehrere churische Ministerialen, darunter Konrad von Rialt, U. von Aspermont, Schwicker von Ramis, verbürgten sich nämlich dafür, daß der Bischof alle alten und neuen Lehen, welche der Graf von der Kirche zu Chur inne hatte, auf dessen Töchter übertragen werde, und zwar mit dem Gelöbnis, über diese Lehen auf Verlangen des Grafen und seiner Töchter so zu verfügen, wie es ihnen zuträglicher und nützlicher erscheinen würde¹¹. Bei eben diesem Vergleiche verweigerte der Bischof, die Hochgerichtsbarkeit des Grafen über die Gotteshausleute anzuerkennen, ebenso wie er dem Grafen

¹¹ SU I, 29, Nr. 46.

92 Die Rechts- u. Herrschaftsverhältnisse im Unterengadin

das auf churischem Grund und Boden angemäßte Burgbaurecht bestreitet. So wurde die Wahrung der bischöflichen Hoheitsrechte mit unverhältnismäßig teuren Mitteln angestrengt, indem mit der Belehnungsverpflichtung den Grafen die Grundlage ihrer Herrschaftsansprüche nur neuerdings für die Dauer der nächsten Generation zugesichert wurde, anstatt ihre Machtentfaltung wirklich aufzuhalten oder einzuschränken.

Wenn der Bischof zur Sicherung seiner Stellung wenigstens die Burg Steinsberg und alle dazugehörigen Rechte für sich behaupten konnte, so verlor das Hochstift Chur auf andere Weise doch an Tirol eine seiner wichtigsten Burgen im Unterengadin, nämlich Trasp, welches Graf Adalbert durch Kaufvertrag mit dem churischen Vitztum Schwicker von Reichenberg, dessen Geschlecht wohl seit dem Aussterben der Trasper vom Hochstift mit der Burg belehnt gewesen, an sich brachte. Wie umfangreich und bedeutend die veräußerten Güter und Rechte waren, geht aus dem Kaufbriefe von 1239 hervor, wonach Schwicker dem Grafen für 600 Mark Silber nicht nur das Schloß Trasp als sein rechtes Lehen mit allen dazugehörigen Rechten überläßt, sondern auch alle seine Allode- und Lehengüter samt dazugehörigen Leuten zwischen Martinsbruck und Pontalt, also all seinen Besitz im Unterengadin. Unter den Eigen- und Lehensleuten sind 38 verheiratete Paare genannt, von denen entweder der Mann oder das Weib leibeigen war, und 83 Hörige, von denen der Reichenberger entweder einen, zwei, drei oder vier Teile sein Eigen nannte. Die aus den verkauften Gütern zu beziehenden Gütlen sind auf 900 Schött Käse berechnet, so daß ein Mutt Getreide gleich zwei Schött, und zwei Schafe für fünf Schött gelten sollten¹².

Bei der Tendenz, die bisher die Grafen von Tirol ihrer Politik gegeben und die künftighin noch deutlicher ausgeprägt erscheint, ist nicht zu erkennen, daß es sich mit diesem Kauf für Tirol nicht um einen wirtschaftlichen Güterzuwachs handelte, als in erster Linie um eine Erweiterung des Kreises seiner Machtbestrebungen und um einen bewußten Anlauf

¹² SU I, 33, Nr. 52; Mohr, Cod. dipl. I, 329, Nr. 217.

zur Verdrängung der churischen Herrschaftsrechte im Unterengadin.

Im Sommer des Jahres 1253 starb Graf Adalbert, der Letzte des alten Hauses Tirol. Er hinterließ seinen zwei Töchtern Elisabeth und Adelheit seine Rechte und Besitzungen, die schließlich im Jahre 1254 zwischen dem Grafen Gebhard von Hirschberg, dem Gemahl Elisabeths, und dem Grafen Meinhard III. von Görz, welcher sich mit Adelheit vermählt hatte, geteilt wurden. Letzterem wurden dabei unter anderen Gebieten das Oberinntal von Landeck aufwärts, das Vintschgau und Unterengadin zugesprochen, soweit eben Tirol neben Chur hier Besitz und Rechte inne gehabt hatte.

Meinhard, als Graf von Tirol der Erste, führte die Politik ganz im Sinne seines Schwiegervaters fort und trachtete stets, bald mit Gewalt, bald mit Klugheit seinen Machtkreis zu erweitern, und zwar zumeist auf Kosten der benachbarten geistlichen Fürstentümer, insbesondere des Bistums Trient. Verbündet mit dem gefürchteten Ezzelino da Romano, dem Schwiegersohne Kaiser Friedrichs II., war er mächtig genug, bereits die Schirmvogtei und viele ertragreiche Lehen des ohnmächtigen Hochstifts Trient an sich und seine Dynastie zu reißen. Bei all seinen Angriffen gegen Trient vergaß er nicht, sich auf der anderen Seite gegen Chur zu decken und auch im Westen seine Ansprüche vorzuschieben.

Um neben Trasp noch einen weiteren Stützpunkt im Unterengadin in seine Hand zu bringen, trat er mit Nanno von Ramis in Unterhandlungen, um ihn als Bundesgenossen für seine gegen Chur gerichteten Pläne zu gewinnen. Der Herren von Ramis altes Kastell, das sich Meinhard als günstigen Vorposten sichern wollte, schien in seinem derzeitigen Zustand besonderen Angriffsstürmen nicht mehr gewachsen gewesen zu sein, weshalb es von Nanno neu aufgebaut und dann im Gegensatz zum alten Bauwerk Tschanüff, d. h. Neues Haus, genannt wurde. Die Veranlassung zum Neubau gab ein Übereinkommen mit dem Grafen Meinhard vom Jahre 1256, wonach der Graf und seine Gemahlin erklärten, daß Nanno, falls der Berg, auf dem er bauen wolle, sein Allod sei, er ihn dem Grafen und seiner Gemahlin aufgeben und dann als

94 Die Rechts- u. Herrschaftsverhältnisse im Unterengadin

Burglehen zur rechten Burghut wieder zurückempfangen solle, als wäre der Berg ein Allod des Grafen. Gehöre der Berg aber dem Grafen, dann müsse Nanno ihn bauen, befestigen, bewahren und besetzen als sein Kastellan oder Burggraf. Nanno hinwieder versprach für sich und seine Erben, dem Grafen und seiner Gemahlin die Burg zu hüten und zu bewahren, sie ihm offen zu halten und ihm mit derselben gewärtig zu sein; handle er aber dem Versprechen zuwider, so solle er der Feste verlustig gehen und alle seine Güter, Eigen und Lehen, sollen dem Grafen als frei und ledig anheimfallen unter einer Strafe von 500 Mark Silber. Meinhard dagegen versprach hiebei, daß er Nanno in seinen Schutz nehme, ihm unter einer Strafe von 500 Mark Silber helfe und ihn gegen alle Angreifer und Beleidiger unterstütze¹³.

Wir sehen, mit welchem Nachdruck Meinhard sich bemühte, auf die Burg Ramis lehensherrliche Rechte zu erheben, und mit welch starken Garantien er sich des Dienstes der Ramiser zu versichern verstand. Da Nanno den Wünschen des Grafen so weitgehend entgegenkam und gewissermaßen auch seine ganze Nachkommenschaft mit seinem Vertrag zur Parteinahme für Tirol verpflichtete, da ihr andernfalls eben die Burg verlustig ginge, wurde die Stellung des Hochstiftes Chur nicht wenig gefährdet und dessen Möglichkeiten, der sich immer mehr durchsetzenden Landeshoheit Tirols im Unterengadin einen Widerstand zu leisten, sehr beträchtlich herabgemindert.

Vorerst schien von Seiten des Hochstifts kein Protest gegen diesen Vorstoß Meinhards erhoben worden zu sein, obwohl es sich hiebei um nichts Geringeres handelte als um eine Usurpation des Burgbaurechts, eines der vornehmsten Hoheitsrechte, und um eine Einbuße der bischöflichen Lehenshoheit über die Burg Ramis, welche doch ursprünglich ein Lehen des Bistums Chur gewesen war. Allerdings war auch nicht die Zeit, sich in Chur der rechtlichen Ansprüche auf Ramis zu erinnern, da der Bischof, Graf Heinrich von Montfort, wider die mächtigen Herren von Rhäzüns¹⁴ und wider des Hoch-

¹³ Mohr, Cod. dipl. I, 344, Nr. 229.

¹⁴ Mayer, Geschichte des Bistums Chur, I, 234.

stifts feindliche Vögte von Matsch¹⁵ in heftigen Fehden lag. Ja, selbst wenn man sich dort auf einen gültigen Rechtstitel berufen hätte, so würden dessenungeachtet die allgemeinen Verhältnisse seiner gespottet und ein diplomatischer Einspruch kaum genügt haben, die ehemals churischen Vasallen zu Ramis in eine Abhängigkeitsstellung zurückzuweisen, nachdem sie sich durch die Gunst der Zeit von deren Verpflichtungen längst entbunden hatten.

Mit der Neuerrichtung der Burg Ramis ist mit vieler Wahrscheinlichkeit auch die Begründung des ordentlichen Niedergerichts, womit jene ausgestattet war, in Verbindung zu bringen. Dieses Gericht, welches innerhalb des Blutgerichts Nauders bestand und außer der Gemeinde Ramis auch noch die von Schleins und das Tal Samnaun umfaßte¹⁶, dürfte nicht als irgendwelcher Überrest alter grafschaftlicher Gerichtsorganisationen zu betrachten sein, sondern als eine Institution des Grafen Meinhard I. Zufolge genannten Vertrags empfing Nanno von Ramis die Burg zur rechten Burghut (ad rectam purichute) und saß auf ihr als Meinhard's Burggraf (castellanus seu burgensis). Da aber zur Eigenschaft eines Burggrafen nicht nur die Befehlshaberschaft über die Feste, sondern auch die obrigkeitliche Gerichtsgewalt über den Burgbezirk gehörte, wird vermutlich auch dem Burggrafen Nanno die Niedergerichtsbarkeit verliehen worden sein, was sich überdies noch anderwärts begründen ließe. Insofern nämlich die Burg Ramis gewissermaßen ein Fort an der Westgrenze Tirols darstellte, ergab sich für die Grafen die Notwendigkeit einer beständigen Erhaltung und verlässigen Instandsetzung ihrer Bau- und Verteidigungswerke. Dazu war erforderlich, daß außer den Grundhörigen der Burgherren auch die übrigen Leute des Burgbezirkes zu unmittelbaren Diensten an die Burg verpflichtet wurden. Und weil Banngewalt zu öffentlichen Arbeiten, insbesondere zu Burgenbau, und Gerichtsgewalt miteinander verbunden waren¹⁷, lag es daher nahe, die

¹⁵ Ladurner I, 45 ff.

¹⁶ Planta, Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit, Bern 1881, S. 104.

¹⁷ O. Stolz, Geschichte d. Gerichte Deutschiorts, AÖG 102, 176.

Herren von Ramis mit Twing und Bann auszustatten und kraft dieser obrigkeitlichen Jurisdiktionsgewalt zugleich ihre Stellung zu ungunsten des Bischofs von Chur zu verstärken.

Hierzu sei ergänzend bemerkt, daß das infolge politisch-militärischer Rücksichten errichtete ramische Niedergericht nachmals unter Bischof Hartmanns II. Regierung um die Wende des 14. Jahrhunderts an das Bistum Chur gekommen war, welches zu dessen Verwaltung einen Pfleger bestellte¹⁸. Gleichfalls hatte zur selben Zeit auf der Burg Trasp ein churischer Pfleger zur Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit seinen Sitz¹⁹, wonach anzunehmen ist, daß auch im 13. und 14. Jahrhundert die traspischen Burgherren aus analogen Motiven wie bei Ramis mit der öffentlichen niederen Jurisdiktionsgewalt ausgestattet waren, umso mehr als sich gerade die Burg Trasp länger als drei Jahrzehnte²⁰ im unmittelbaren Eigenbesitz der tirolischen Grafen selbst befunden hatte.

Als Exemptionen dieser politisch bedeutenden, öffentlich-rechtlichen Gerichte sind die grundherrschaftlichen, privatrechtlichen Fronhofgerichte zu betrachten. Entsprechend der Tatsache, daß im 13. Jahrhundert den Grundherren in Deutschtirol wie in Südtirol²¹ eine grund- und leibherrliche Gerichtsbarkeit zustand, haben zweifellos auch die Grundherren von Trasp und Ramis eine solche Gerichtsgewalt über ihre Leib-eigenen und Grundhörigen ausgeübt. Von einer prinzipiellen Bedeutung für die Verhältnisse im Unterengadin waren diese Gerichte nicht, um so weniger als ihre Ausübung über die vielen im Vintschgau und Oberinntal weit verstreuten hof-hörigen Besitzungen ohnehin stark vernachlässigt, ja in ungünstigen Jahreszeiten bei der Verkehrsschwierigkeit im Gebirge geradezu unmöglich gemacht ward. Und das hatte nicht selten zur Folge, daß die Grundhörigen ihrem zuständigen Hofgericht entfremdet, den nach Zentralismus strebenden Landesherren Eingriffe in die traditionellen Rechte der

¹⁸ Tir. Weist. II, 314.

¹⁹ Ebenda.

²⁰ 1239—1273.

²¹ O. Stolz, AÖG 102, 131; H. v. Voltolini, Die Entstehung der Landgerichte im bayer.-österreich. Rechtsgebiete, AÖG 94, 404.

Grundherren erleichtert und deren Jurisdiktionsgewalt dadurch in ihrer Entwicklung wesentlich gemindert wurden.

Wir haben bemerkt, daß der Bischof von Chur gegen den Burgenbau zu Ramis keinen Einspruch erhoben hatte. Immerhin aber versäumte er nicht, sein Interesse bald wieder auf die Verhältnisse im Unterengadin zu richten. Daß daher angesichts des von Meinhard angemaßten Burgbaurechts auf die Dauer irgendwelche Streitigkeiten zwischen Chur und Tirol nicht zu unterdrücken waren, ist gewiß. Der einleitende Wortlaut des am 12. September 1258 in Zenoburg erfolgten Übereinkommens zwischen Bischof Heinrich und der Gräfin Adelheid, der nunmehrigen Witwe Meinhards, scheint deutlich darauf Bezug zu nehmen²². Eben dieser Vertrag von Zenoburg aber sollte dank des beiderseitigen Entgegenkommens der Parteien einen weiteren Fortbestand der Konflikte auflösen. Zufolge der gegenseitigen versöhnlichen Nachgiebigkeit belehnte der Bischof die Gräfin mit sämtlichen Lehen, die ihr Vater, Graf Adalbert, vom Hochstift innegehabt, ja er dehnte diese Belehnung sogar auf Meinhard und Albert, die Söhne Adelheids, aus, die sich damals noch in der Gefangenschaft des Erzbischöfs von Salzburg befanden. Adelheid dagegen verpflichtete sich ihrerseits, die sämtlichen Besitzungen, Leute und Pertinenzen zwischen Martinsbruck und Pontalt im Unterengadin dem Bischof und dem Kapitel von Chur für 330 Mark Silber zu verpfänden. Sobald jedoch nach festgesetztem Termin die letzte Einlösung genannten Betrages erfolgt wäre, sollten die betreffenden Güter mit allen Pertinenzen ohne Widerspruch wieder an die Herrschaft der Gräfin und ihrer Erben zurückfallen.

Auf Grund dieser Verpfändung gewann nun der Bischof neuerdings Gelegenheit, im Unterengadin seinen schon stark zurückgedrängten Einfluß geltend zu machen, und auch die Möglichkeit, unter günstigen Umständen hier seine geschmälerierten Herrschaftsrechte für dauernd zu restituieren. Bei sol-

²² Na lis sopita moderamine sapientum processu temporis et ob causam oblivionis denuo suscitetur, potissimum est ipsam testimonio et literarum appicibus perhennari (S U I, 41, Nr. 66).

chen Aussichten ließ er sich am nämlichen Tage obigen Vertrages bereit finden, unter Anwesenheit von über fünfzig Herren aus den vornehmsten Geschlechtern von Churrätien und Tirol der Gräfin einen Lehensbrief auszustellen, wonach er ihr, ihren Söhnen, sowie deren Nachkommen beiderlei Geschlechts alle Burgen, Besitzungen und Leute, welche ihr Vater Adalbert von der Kirche zu Chur zu Lehen trug, übergibt²³. Meinhard und Albert brauchten also nur zu kommen, um die ansehnlichen churischen Lehengüter anzutreten, welche ihnen auf diese Weise im vornehmerein schon gesichert waren.

IV.

Graf Meinhard II. von Tirol, einerseits noch ganz vom Charakter eines Ritters des Hochmittelalters, zeigt anderseits schon unverkennbar die Züge eines Tyrannen im Sinne der italienischen Renaissance. Seine eiserne und dabei kluge Politik und seine geschickte Finanzwirtschaft repräsentieren gewissermaßen ein Regierungs- und Verwaltungssystem. Kein Mittel ist ihm zu gewalttätig, wenn es den Zweck zu erreichen gilt, obzwar er nie so weit wie der schreckliche Ezzelino da Romano den Weg grausamer Scheußlichkeiten ging und bei allen seinen Aktionen eine klare Besonnenheit nur selten vermissen läßt. Seine Stellung zur Reichspolitik ist ghibellinisch, und als Stiefvater und Freund des unglücklichen Königskindes Konradin leistet er der staufischen Sache manch wertvollen Dienst. Auch Rudolf von Habsburg findet an ihm einen tatkräftigen Bundesgenossen, dessen treuer Unterstützung er nicht wenig zu verdanken hätte. Den benachbarten geistlichen Fürsten von Brixen, Chur und insbesondere Trient tritt er als ein rücksichtsloser und gefährlicher Feind gegenüber, der mit sicherem Blick jede ihrer Schwächen wahrzunehmen und gerade auf ihrer Bistümer Kosten seiner eigenen Machtstellung die breiteste Grundlage zu verschaffen versteht.

Im Zeichen einer solchen Persönlichkeit steht für den Rest des 13. Jahrhunderts die Geschichte des Berglandes

²³ SU I, 42, Nr. 67.

Tirol. Dennoch ist selbst ein Meinhard nicht imstande, hier die Schrecken der Rechtsverachtung und die Zuchtlosigkeit seines Adels niederzuhalten, welche das unselige Interregnum mit sich gebracht hatte. Nicht mehr wie einst vergießt jetzt die Ritterschaft für große Ideale ihr Blut, sondern in schohnungslosen Raubzügen vergeudet sie ihre besten Kräfte. Gerade in Tirol und in Churrätien droht der Adel alle Bande der Ordnung und des Rechts verächtlich zu zerreißen, und selbst im kleinsten Kreise, wie im Unterengadin und Vintschgau, verrät sich die Entartung der kaiserlosen Zeit nicht minder in den öffentlichen Verhältnissen. Die streitlustigen Vögte von Matsch, die Herren von Ramis und von Reichenberg, ziehen unter der Parole vollendeter Rücksichtslosigkeit nicht nur gegeneinander, sondern auch gegen den Bischof von Chur und gegen das Kloster Marienberg zu Felde. Für den ganzen Verlauf des nächsten Jahrhunderts erkennen wir, wie die Gestalten dieser Geschlechter, stehend an der Wende zweier Weltalter, des Mittelalters und der Renaissance, schon alle Tugenden des einen verleugneten und sich bereits zu allen Freveln des andern bekannten. Und in Ezzelino, den, wie J. Burckhardt sagt, an Kolossalität des Verbrechens keiner der späteren irgendwie erreichte, auch Cesare Borgia nicht, scheinen ihre leidenschaftlichen Naturen den Meister und das Vorbild ihrer Lebensführung erwählt zu haben. Wie angesichts solcher Umstände für die nächsten Jahrzehnte sich im Unterengadin keine eigentlichen politischen Unternehmungen zwischen Tirol und Chur auswirken konnten, sondern lediglich das persönliche Treiben und die Kämpfe der Geschlechter Matsch, Ramis und Reichenberg maßgeblich waren, ist begreiflich und soll im Folgenden betrachtet werden.

Den Anlaß zu den fortwährenden Fehdezügen der nächsten Jahrzehnte bildeten vornehmlich die Streitfälle, die sich aus den sich gegenseitig durchdringenden Kompetenzen der Matschischen Vogteigerichtsbarkeit und der Reichenbergischen Viztumrechte ergaben. Ursprünglich lagen die Verhältnisse so, daß die Vögte von Matsch allein über die churischen Gotteshausleute im Vintschgau, wie im Unterengadin die Gerichts-

barkeit aller Frevel und in zivilrechtlicher Beziehung die Beurteilung aller Streitsachen, welche Urbar und Eigen, d. h. liegendes Gut betrafen, ausübten. Dieses Recht wahrten sie bis zur definitiven Aufhebung ihrer Vogtei (1421)¹, deren richterliche Befugnisse seitdem die Grafen von Tirol für sich in Anspruch genommen haben². Da aber die Vögte nicht selten ihre richterliche Gewalt zum Schaden des Bistums mißbrauchten, stellte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Bischof von Chur im churischen Anteil diesseits der Gebirge, also im Unterengadin, Vintschgau und Münstertale, ein Viztumamt auf, welches er den Herren von Reichenberg übertrug³. Die Befugnisse der Viztume erstreckten sich hauptsächlich auf wirtschaftliche Angelegenheiten, auf Streit um Zinsleistungen und „umb all redlich gelt schuld und umb aigne güter und umb lehen ußgenommen eins herren lehen“⁴. Dieses Viztumamt bedeutete eine nicht geringe Beeinträchtigung der bis jetzt ungeschmälerten Vogteigerichtsbarkeit, und da eine strenge Scheidung der jeweiligen Kompetenzen der Vögte und Viztume nicht durchzuführen war, kamen beide Parteien jahrzehntelang nicht aus den hierüber erwachsenen Streitigkeiten heraus. Freilich war zu wiederholten Malen eine Lösung der verwickelten beiderseitigen Rechtsansprüche und ein versöhnlicher Ausgleich versucht worden, praktisch jedoch konnte bei gleicherseits unnachgiebigem Charakter der Parteien für die Dauer keine Zufriedenstellung der hartnäckigen Forderungen erzielt werden, weswegen die Prozesse kein Ende nahmen und es eben jeweils eine Frage nicht des Rechts, sondern der Macht bleiben sollte, ob der Vogt sich über die Kompetenzen des Viztums hinwegsetzen oder dieser sich vogteirichterliche Befugnisse anmaßen konnte.

¹ A. Jäger, Der Engadiner Krieg im Jahr 1499 mit Urkunden, Neue Z. F. IV (1838), 34 und 169, Nr. 5.

² W. Plattner, Das Verhältnis des Unterengadins und des Münstertals zur Grafschaft Tirol und die Gebietsvereinigung zwischen letzterer und dem Freistaat der III Bünde, JGG 23 (1893) 13, und Jäger, Z. F. IV, 174, Nr. 8.

³ Ladurner I, 48.

⁴ J. C. Muoth, Zwei sogenannte Ämterbücher des Bistums Chur aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, JGG 27 (1898), 27.

Solchermaßen entspann sich zwischen den Vögten von Matsch und den Viztumen von Reichenberg schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine blutige Fehde, von deren Spuren und von den dabei verübten Brandschatzungen und Totschlägen von den Bergen Amoranza und Juvello an im ganzen Unterengadin (*a Pontalta inferius per totam vallem Agnedinae*⁵) und Vintschgau bis zur Passerbrücke wenig verschont geblieben ist. Die unterengadinischen Herren von Ramis, welche mit den Reichenbergern verbündet waren, versäumten dabei nicht, gegen die bedrohlichen Nachbarn von Matsch das Schwert zu ziehen, obgleich durch die Ehe Adelheids, einer Schwester Nannos von Ramis, mit Vogt Albero I., dem Bruder Egnos III., des Führers der Gegenpartei, nahe verwandtschaftliche Beziehungen zwischen beiden Häusern bestanden. Am 6. Juli 1258 kam es endlich zu einem Frieden, wobei ein ausführlicher Vergleich zwischen beiden Parteien zustande gebracht wurde⁶. Jedoch nicht lange währte der Friede im Lande, da die Vögte Egno und Albero sich neuerdings in Streithändel mit Schwicker von Montalban verwickelt hatten. Dabei waren viele einflußreiche Herren beteiligt, so die Tarrant von Tarrantsberg aus dem Vintschgau, die Reichenberger aus dem Münstertale und die Ramiser aus dem Unterengadin. Anlässlich des darüber erfolgten Friedens (1273) scheint zum ersten Male der Graf von Tirol selbst seinen Einfluß auf den Bestand der Verhältnisse geltend gemacht zu haben, insoferne dieser Friedensschluß zur besseren Garantie von ihm, dem erlauchten und edlen Grafen Meinhard von Tirol, sowie von Schwicker von Reichenberg und Nanno von Ramis besiegt wurde⁷. Immer noch nicht beruhigten sich die streitlustigen Gemüter derer von Reichenberg und Ramis, und ungeachtet des 1258 geschlossenen Friedens schädigten sie die Vögte, wo sie nur konnten. Denn wenn bisher die Ramiser in ihrer kleinen Tyrannis im Unterengadin und in der Nauderser Gegend von niemand beeinträchtigt gewesen, so erwarben gerade jetzt die Vögte von Matsch hier

⁵ Mohr, Cod. dipl. III, 16, Nr. 8.

⁶ Mohr, Cod. dipl. III, 15, Nr. 8, und 301, Nr. 204.

⁷ Ladurner I, 65.

einflußreiche Herrschafts- und Besitzrechte, einerseits mit dem Blutgericht von Nauders, anderseits mit der Burg Trasp, welche seit 1259 als Morgengabe der Gemahlin Meinhards II., der Witwe König Konrads IV., gehört hatte⁸, 1273 aber von Meinhard an die Vögte von Matsch übergeben wurde, gewissermaßen als Ersatz für die zur selben Zeit entrissene Burg und Herrschaft Sarnthein, auf welche Vogt Albero I. im Namen seiner zweiten Gemahlin berechtigte Ansprüche geltend machen konnte⁹. Der Umstand allein, daß die Vögte nun mit dem Hochgericht Nauders sogar Hoheitsrechte über das Unterengadin ausüben konnten und ihren persönlichen Machtbestrebungen damit wesentlich Vorschub geleistet war, brachte die von Ramis, die sich dergestalt fortwährend von den Matschern bedroht sahen, um so mehr gegen sie auf. Während eines Zwistes zwischen den Brüdern Egno III. und Albero I. schien ihnen und den Reichenbergern der günstige Zeitpunkt für einen neuerlichen Vorstoß gegen die verhaßten Widersacher gekommen zu sein. Diesmal richteten sie sich gegen das Stift Marienberg, dessen Abt Konrad III. aus dem Hause Ramis sie für einen Parteigänger der Vögte hielten. Am 25. Oktober 1274 erbrachen Schwicker von Reichenberg und Friedrich von Ramis, des Abtes Bruder, in der Nacht die Klosterporte und raubten mit ihren Waffenknechten alles, was beweglich war, und führten es auf mitgebrachten Wagen auf die Burg Reichenberg. Ja, selbst den Abt schleppten sie mit sich fort, den sie erst nach erbärmlicher Mißhandlung wieder laufen ließen¹⁰. Am nämlichen Tage überfiel Nanno von Ramis mit mehreren Bundesgenossen die Klostergüter in Nauders¹¹, wo er eine Beute von insgesamt 646 Schafen, von 40 Lämmern und über 200 Ellen Tuch machte, während dem Reichenberger mehr als 50 Stück Rinder, 37 Schweine, über ein Dutzend Pferde, Geräte, Wein, Korn und Geld in die Hände fielen, was einerseits einen interessanten Aufschluß über den ökonomischen Besitzstand des Klosters gibt, ander-

⁸ SU I, 45, Nr. 71.

⁹ Ladurner I, 61.

¹⁰ Goswin 114.

¹¹ Goswin 117.

seits aber auch keinen Zweifel darüber läßt, daß die Triebfedern für diese Raubzüge nicht allein die Rachsucht gegen die Vögte von Matsch, als ebenso eine ruchlose Habgier gewesen sind. Damit aber nicht genug, denn noch weitere drei Jahre lang lastete auf allem Eigentum des Klosters in Nauders die eiserne Hand des Ramisers, der dem Kloster nicht nur den schuldigen Zins aus einem Stiftshof in Ramis, sondern ihm hier auch die Peterskirche entzog und einen Gotteshausmann erschlagen ließ. Goswin, des Klosters Chronist, bemerkt hiezu weiter: „nullam iurisdiccionem ab ipso possumus habere“.

Überhaupt wollte niemand mehr die schuldigen Gefälle und Zinsen an das Stift entrichten, so daß dieses sich wiederholt um Beistand nach Rom wandte, da offenbar von seiten seiner Vögte oder der Grafen von Tirol keinerlei Hilfe zu erwarten war. Papst Nikolaus IV., geneigt, dem geschädigten Kloster zu helfen, beauftragte daher den Propst von Münster, daß er die geistlichen und weltlichen Personen unter Androhung von kirchlichen Strafen zwinge, dem Stift die jährlichen Zinsen zu entrichten¹², und insgleichen gab Papst Bonifaz VIII dem Propst von Churwald den Auftrag, Heinrich von Reichenberg und seinen Bruder Lorenz durch kirchliche Zensuren von Gewalttätigkeiten gegen Marienberg abzuhalten¹³. Hier aber fruchtete auch die Mahnung eines Papstes nicht und keiner legte die Waffen aus der Hand, am wenigsten die Vögte von Matsch und ihre Gegner, die Herren von Reichenberg und Ramis. Friedrich von Ramis fand aber bald bei dem Fortgange der Streitigkeiten seinen Tod, indem er bei einem mißglückten Anschlag auf Vogt Egno mit mehreren Waffengefährten in Glurns niedergemacht wurde¹⁴. 1277 wurde derselbe Vogt Egno von Schwicker von Reichenberg in Graz ermordet¹⁵.

Daß solche Gewalttätigkeiten der führenden Stände die Bauernschaft ermunterten, sich auch ihrerseits über das gel-

¹² Goswin 186 f

¹³ Goswin 118.

¹⁴ Goswin 115.

¹⁵ Ladurner I, 68.

tende Recht hinwegzusetzen und es an Gewissenlosigkeit der Lebensführung den Herren gleichzutun, ist nicht verwunderlich. Wie früher schon einmal die Leute von Kortsch, die in des Klosters Waldungen gefallen waren und dort unbefugt nach ihrem Belieben Holz schlügen¹⁶, öffneten sich nun unter der Regierung Abt Konrads III. die Burgeiser eigenmächtig Fahrwege durch die Felder des Klosters und spotteten seines Protestes.

Entsprechend dem Geiste dieser Zeit, welche noch immer unter den Folgen des Interregnum s seufzte, stand auch der Charakter des Klerus nicht mit der Würde seines Amtes in Einklang. Nach dem Tode Konrads III. (19. Februar 1298) wählte der Konvent von Marienberg seinen Bruder Freiherrn Ulrich von Ramis zum Abte. Dieser beschwore gleich bei seinem Amtsantritte heftige Konflikte mit dem Bischof von Chur herauf, indem er ihm anlässlich der Weihe die gebührenden Ehren verweigerte. Des Abtes Betragen hatte aber nicht nur seine eigene Exkommunikation zur Folge, sondern führte auch zur Verhängung des Interdikts über das ganze Kloster. Nachdem daraufhin der trotzige Ulrich und sein Stift sich immer noch nicht beugen wollten, schleuderte der Bischof ein zweitesmal seinen Bann und erklärte alle Mönche Marienbergs für irregulär. Indessen aber starb Ulrich (23. Dezember 1301), und erst nach einem Verlauf von 14 Monaten konnte nach endgültigem Vergleiche mit dem Bischof im Kloster das Chorgebet wieder aufgenommen werden¹⁷.

Von religiösem Geiste waren solche Priester wie die Äbte Konrad und Ulrich nicht erfüllt. Bei all ihrer geistlichen Würde verleugneten sie nicht, daß sie Söhne eines waffenstarrenden Jahrhunderts gewesen und in ihrem Vaterhause zu Ramis nichts anderes gesehen und gelernt hatten, als unbedenklich und rücksichtslos mit harten Wirklichkeiten zu rechnen. Man darf sagen, beide gehörten zu der Art von hohen Geistlichen, von denen ihr Zeitgenosse Meister Ekkehard einmal schrieb, daß sie so davon in Anspruch genommen sind, Herrschaft auszuüben im Reiche der Erscheinungen,

¹⁶ Goswin 70.

¹⁷ Goswin 122.

daß sie nur selten dazukommen, mit Gott in persönliche Beziehung zu treten¹⁸.

Allerorts eben waren Ehrfurcht und Religiosität durch die allgemeine Korruption erstickt und noch fanden zur Wiederbelebung edlerer Lebenswerte die ernsten Einflüsse scholastischer und mystischer Schulen keinen Weg in die abgelegenen Täler des Hochgebirges. Allein wenn einerseits aus solchen Verhältnissen ein Bild tiefen sittlichen Verfalls in den Kreisen des Adels und der Geistlichkeit sich zeigt, ist anderseits eine nach jeder Richtung hin uneingeschränkte Entfaltung gesunder, lebensprühender Kräfte, die bei rechter Führung dem Territorialstaate später einmal unentbehrlich werden sollten, nicht zu verkennen.

Die Stellung des Bischofs von Chur im Unterengadin verlor bei so rechtlosen Zuständen fast jeglichen Rückhalt, und ohnmächtig, sein Ansehen mit dem Schwerte herzustellen, blieb es seinerseits bei wirkungslosen Bannflüchten. Graf Meinhard von Tirol konnte und wollte auch keinen ernstlichen Versuch machen, den fortgesetzten Fehdezügen der Häuser Matsch, Reichenberg und Ramis Einhalt zu tun, und eher war es ihm erwünscht, wenn diese mächtigen Vasallen sich selbst gegenseitig in Schach hielten, während er um so sicherer seinen Zielen näherrückte. Es scheint, als ob Meinhard bestrebt gewesen wäre, mit dem Adel des Vintschgau und Unterengadins ein möglichst gutes Verhältnis herzustellen. Als wahrscheinlich im Frühjahr 1273 die Verlobung zwischen Albrecht, dem Sohne Rudolfs von Habsburg, und Elisabeth, der Tochter Meinhards, vollzogen wurde¹⁹, stellten sich die Väter zur Garantie der gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen eine große Anzahl von Bürgen, so Graf Rudolf von Habsburg den Bischof Konrad III. von Chur, den Bischof Eberhard von Konstanz, den Abt von St. Gallen, die Grafen Hugo von Werdenberg, Rudolf und Ulrich von Montfort, Heinrich von Fürstenberg u. a. m.; für Graf Meinhard von Tirol hingegen standen Bürgschaft ebenfalls der Bischof von

¹⁸ Meister Eckeharts Schriften und Predigten, hrsg. von H. Büttner, Leipzig 1903—09, 1. Bd.

¹⁹ Redlich, Rudolf von Habsburg, Innsbruck 1903, 126.

Chur, die Herzöge von Bayern, Meinhard's Schwäger, und unter der folgenden Reihe von Mitgliedern aus den hervorragendsten Geschlechtern Tirols fehlen auch nicht die aus den Häusern im Vintschgau und Unterengadin, wie Vogt Egno von Matsch, Schwicker von Reichenberg und Nanno von Ramis²⁰. Die beiden letzteren finden sich auch im Jahr 1278 als Zeugen ein, als auf dem Schlosse Lichtenberg Bischof Konrad III. von Chur seinem Blutsverwandten Grafen Meinhard des Stiftes Hof zu Latsch samt allen jenen Rechten verleiht, welche dem Schwicker von Reichenberg darauf zugestanden, unbeschadet jedoch der Rechte, welche Vogt Albero von Matsch darauf hatte²¹.

Meinhard's gutes Einvernehmen mit dem Adel und seine besonnene Haltung gegen das Bistum Chur trugen in der Tat auch dazu bei, ihn der Erfüllung seiner hochfliegenden und ehrgeizigen Wünsche näher zu bringen. Nachdem 1282 die lehenrechtliche Stellung des Grafen Meinhard als Reichsfürst von Bischof Konrad von Chur erwiesen worden war²², erreichte Meinhard 1286 den Gipfel seiner politischen Bestrebungen, indem Rudolf von Habsburg ihn mit Kärnten belehnte²³. Stolz und seiner bewährten Macht bewußt, trat künftighin im Schmucke des Herzoghutes der Tiroler Graf als ein Landesfürst in seinen Territorien auf. Neun Jahre waren dem neuen Herzog von Kärnten zur Befestigung seiner unabhängigen Stellung noch beschieden. Am Tage Allerheiligen im Jahre 1295 starb er in Kärnten auf dem Rückwege von Graz, wo er der Vermählung Hermanns, des Sohnes des Markgrafen Otto von Brandenburg, mit seiner Enkelin, der Tochter Albrechts, des ersten Herzogs von Österreich aus dem Hause Habsburg, beigewohnt hatte. Er fand sein Grab in dem von seiner Gemahlin Elisabeth zum Andenken ihres unglücklichen Kindes Konradin gestifteten Kloster Stams, wo die Stifterin selbst, Adalbert, der letzte Graf von Tirol, und auch Meinhard I. von Görz-Tirol beigesetzt waren.

²⁰ Mohr, Cod. dipl. I, 394, Nr. 265.

²¹ SU I, 55, Nr. 93.

²² Böhmer-Redlich, Regesta imperii VI, Nr. 1617.

²³ Böhmer-Redlich, Regesta imperii VI, Nr. 1971.

V.

Das Erbe Meinhards traten seine Söhne Otto, Ludwig und Heinrich an, Ludwig aber starb schon 1305. Fünf Jahre darauf folgte ihm sein Bruder Otto in den Tod und die Zügel der Regierung kamen ungeteilt an Heinrich, dem das Los einer wechselvollen Laufbahn zugefallen war. Nachdem der letzte Przemislid Wenzel III. durch Meuchelmord mit seinem Leben auch das Königreich Böhmen verloren hatte, wählten die Großen des Landes nach heftigen politischen Stürmen den Herzog Heinrich von Kärnten, Grafen von Tirol, zum Könige von Böhmen, da Heinrich als Gemahl der böhmischen Prinzessin Anna ein Schwiegersohn Wenzels II., desjenigen Königs von Böhmen war, dem einst Dante vorgeworfen, daß sein ritterlicher Vater Ottokar II. mehr Mann schon in den Windeln gewesen, als er in seiner Reife¹. Kaum drei Jahre vergönnte das Schicksal Heinrich von Tirol den königlichen Purpur, den bereits 1310 Kaiser Heinrich VII. seinem Sohn Johann von Luxemburg verlieh, nachdem der letztere mit der Prinzessin Elisabeth von Böhmen vermählt worden war. Heinrich kehrte nach Tirol zurück, wo er als Fürst kein glücklicheres Regiment führte, wie ehemals als König von Böhmen.

Während seiner Regierungszeit saßen auf dem bischöflichen Stuhl zu Chur Berthold II. von Heiligenberg bis 1298², Siegfried von Gelnhausen bis 1321, Rudolf II. von Montfort bis 1333³ und Johann I. Pfefferhard. Nach des letzteren Tode verließ der Papst, der sich die Ernennung des nächsten Bischofs vorbehalten hatte, an Ulrich V. Ribi von Lenzburg die Inful von Chur, da dieser sich durch gewissenhafte Publikation der über Kaiser Ludwig den Bayern ausgesprochenen Kirchenstrafen die besondere Gunst des Heiligen Stuhles erworben hatte.

¹ Dante, Purg. VII v. 100 ed. Scartazzini⁷ 1914.

² Der bei Gams, Series Episcoporum S. 268 genannte Bischof Hugo von Montfort verzichtet auf die Ernennung. Mayer, Gesch. d. Bistums Chur, 325.

³ Die Existenz des bei Gams l. c. 269 genannten Bischofs Hermann stellt Mayer l. c. 342 in Abrede.

Mit diesen fünf sich so bald nacheinander ablösenden Fürstbischofen von Chur stand der spätere und dann ehemalige König Heinrich von Böhmen in gutem Einvernehmen, weshalb vorerst auch keinerlei Reibungen wegen der strittigen Rechte im Unterengadin zu entbrennen drohten. Ja, das beiderseitige Vertrauen war groß, so daß Bischof Berthold sich in seiner Geldverlegenheit 1296 an Heinrich und seine Brüder wenden konnte, die sich auch bereit finden ließen, ihm 100 Mark zu leihen, wobei Vogt Egno von Matsch, Johann von Ramis und Lorenz von Reichenberg für den Bischof, mit dem sie wider ihre Gewohnheit ebenfalls in einem friedlichen Verhältnis standen, Bürgschaft leisteten⁴. Und wie Berthold, hielt auch Bischof Siegfried mit den Grafen von Tirol gute Nachbarschaft und vermittelte ihnen sogar einen Frieden mit dem Tyrannen Bonacolsi von Mantua und den Scaligern von Verona. Auch insoferne wurde ein eventueller Anlaß zu gegenseitigen Mißhelligkeiten beiseite geschafft, als infolge einer gütlichen Teilung der Eigenleute zwischen König Heinrich, dem Bischof von Chur, den Vögten von Matsch und den Herren von Tschengels, Reichenberg und Ramis die Ansprüche der Parteien befriedigt und geklärt worden waren⁵.

Gleich seinem Vorgänger konnte Bischof Siegfried seine ebenfalls unzulänglichen Finanzverhältnisse nur mittels Verpfändung bischöflicher Güter in Ordnung bringen. Nachdem er bereits durch Verkauf den Markt Münster, das Marktrecht daselbst und alle daraus fließenden Einkünfte an die Vögte von Matsch verloren⁶ und sein Einfluß auf die öffentlichen Verhältnisse dieser Gegend zugunsten der Vögte wesentlich herabgemindert ward, sah er sich überdies ein Jahr darauf genötigt, selbst wichtige militärische Stützpunkte der Fürsten von Chur preiszugeben, indem er an Heinrich von Reichenberg das Schloß Rotund im Vintschgau verkaufte, worüber 1310 zu Fürstenberg ein von Vogt Egno von Matsch, Lorenz

⁴ Mohr, Cod. dipl. II, 90, Nr. 70.

⁵ SU I, 103, Nr. 176.

⁶ Ladurner I, 90 und nach ihm SU I, 108, Nr. 185. Bei beiden steht, wenn die Datierung einwandfrei, irrtümlich Bischof Friedrich anstatt Siegfried.

und Heinrich von Reichenberg und Johann von Ramis besiegelter Verkaufsbrief ausgestellt wurde⁷.

Siegfrieds Nachfolger, Graf Rudolf von Montfort, wurde im nämlichen Jahre zum Bischof ernannt, in welchem auf dem Schlachtfelde bei Mühldorf und Ampfing die Würfel zugunsten Ludwigs des Bayern gefallen waren (1322). Schwer bedrängt von dem schrecklichen Freiherrn Donat von Vatz, einem Parteigänger Kaiser Ludwigs und Erzfeind des Hochstifts, welcher das churische Gebiet mit Krieg überzog und hier sengend und brennend eine Rauchfahne nach der andern aufsteckte, war Rudolf nicht in der Lage, sich auch noch um die Ostgrenze seines Bistums zu bekümmern, um so weniger als er weiterhin seines Machtvermögens noch dadurch empfindlich beraubt wurde, daß wegen seiner endlichen Anerkennung des Kaisers Ludwig Papst Johann XXII. den Kirchenbann über ihn verhängte.

Insgleichen waren auch die Beziehungen, die der folgende Bischof Johann mit Tirol unterhielt, von keiner politischen Bedeutung. Auch er hatte sich gegen Donat von Vatz zur Wehr zu setzen und war, wie seine Vorgänger Berthold und Siegfried, bald genötigt, die schweren wirtschaftlichen Schädigungen, welche er erlitten, durch Veräußerungen der Einkünfte des Bistums auszugleichen und so seinen Finanzverhältnissen wieder aufzuhelfen. Dabei büßte er auch wertvolle Einkünfte aus seinen unterengadinischen Gütern zu Schuls, Vettan, Steinsberg, Guarda und Ganda ein, indem er davon insgesamt 140 Schött Käse und etliche andere Naturalzinsen an Heinrich von Süs versetzte⁸.

Indes, mit dem Frieden im Unterengadin war es vorbei, da jetzt unter Ulrich Ribis Regierung neuerdings heftige Grenzstreitigkeiten ausbrachen und wiederum die Schrecken verheerender Fehden heraufbeschworen wurden. 1332 jedoch konnten sie durch einen Vergleich zwischen König Heinrich und Bischof Ulrich beigelegt werden; auf Grund dessen sollten Friedrich und Konrad Planta, die den meisten Schaden

⁷ Mohr, Cod. dipl. II, 388, Nr. 313.

⁸ Mohr, Cod. dipl. II, 288, Nr. 216.

erlitten, auf drei Jahre von jedem beladenen Wagen drei Zwanziger als Zoll fordern dürfen. König Heinrich verpflichtete sich hiebei, die Straßen soweit zu schirmen, als sein Land sich erstreckte, wogegen der Bischof die Straßen bis gen Cleven hin sicher zu halten hatte⁹. Die guten Beziehungen zwischen Chur und Tirol wurden dann noch durch ein Bündnis bekräftigt, wobei sich der Bischof zu dem Versprechen herbeiließ, dem König Heinrich alle Burgen des Hochstifts zu öffnen und Hilfe und Zuzug in das Land Tirol zu leisten und überdies noch seinen Leuten und Pflegern Gehorsam gegen den Grafen von Tirol gebot⁹.

Bei diesen Zeitumständen der letzten drei Jahrzehnte, da die Bischöfe einerseits ihre Interessen bald auf die Reichspolitik, bald auf ihre nächsten Gegner, wie Donat von Vatz, zu richten gezwungen waren, anderseits, infolge ihrer Geldanleihen und Veräußerungen von Einkünften in peinliche Schuldverhältnisse verstrickt, ihr eigenes politisches Ansehen und Vermögen stets mehr geschwächt hatten, fanden sie bei alledem keine Möglichkeit, den Verhältnissen im Unterengadin die erforderliche Aufmerksamkeit und ihren dortigen Ansprüchen den gebotenen Nachdruck zu verleihen. Den Grafen von Tirol hingegen gereichte der Bischöfe ohnmächtige Haltung zu bestem Vorteil, und wenn vor kaum 100 Jahren sogar noch das ihnen rechtmäßig zukommende Blutgericht bestritten worden war, so sehen wir sie jetzt bereits im Besitz aller wichtigen, den übrigen Inhalt der Landeshoheit ausmachenden Regalrechte. Abgesehen von dem Burgbaurecht, das Adalbert und Meinhard I. früher schon für sich in Anspruch genommen, was jedoch seitens Chur immerhin noch als Usurpation empfunden und widerstritten worden war, erfahren wir im folgenden, wie König Heinrich und seine Nachfolger im Unterengadin auch das Bergregal, Wildbann und Jagtrecht, das Obereigentum an Waldungen und die gesamte Grundherr-

⁹ Jäger, Regesten und urkundliche Daten über das Verhältnis Tirols zu den Bischöfen von Chur und zum Bündnerlande von den frühesten Zeiten des Mittelalters bis zum Jahre 1665. AÖG 15 (1856). 348.

¹⁰ SU I, 227, Nr. 383.

lichkeit an Gewässern mit Erfolg für sich behaupteten, ohne daß die Bischöfe von Chur irgendeinen Protest dagegen erhoben hätten. Schon im 14. Jahrhundert stabilisierten sich die Hoheitsrechte als den Grafen von Tirol zugehörig dergestalt, daß dann im Nauderer Weistum von 1436, das sich wiederholt auf das alte Herkommen der hier aufgezeichneten Rechtssetzungen beruft, mit unzweideutiger Bestimmtheit als Recht erkannt wird, „das alles vederspiel, wunn, waid, wasser und wälder, als weit das gericht ist unz gen Pundtalt in dem ober Engadein der herrschaft Tiroll zuegehört, doch zu behalten iedem camaun seine recht, als von alter herkommen ist“. Unter diesen Rechten der Gemeinden sind zu verstehen „alle fliesende wasser und alles gejaid — ohn allein das rotwild, der vasant und das rebhuen“¹¹, also die Flußfischerei und die Niederjagd auf unedles Wild. Neben genannten Regalrechten des Grafen von Tirol kommt als weiteres bedeutendes Hoheitsrecht auch das Zollregal in Betracht. Ob den Grafen die Zollnutzung kraft eines historischen Rechts, wie etwa die hohe Gerichtsbarkeit, zustand, oder ob sie sich die für das Unterengadin maßgebliche Zollstätte zu Nauders eigenmächtig errichtet, ist ebensowenig zu entscheiden wie der Zeitpunkt, seit welchem sie hier das Zollrecht für sich in Anspruch genommen. Im Jahre 1305, als König Albrecht die Brüder, Otto, Ludwig und Heinrich, Herzöge von Kärnten und Grafen von Tirol, behufs der Unterhaltung und Sicherung der Straßen mit den Zöllen am Lueg, an der Töll und zu Bozen belehnte, wird auch das Unterengadin zu dem Gebiet gerechnet, innerhalb dessen die Grafen die Reisenden zu schirmen haben, nämlich „intra fluvium Eveis et ripam dictam Weizzenbach extra clusam in Mülbaco et fluvium dictum Zyler et ripam dictam Herbach et castra dicta Slozperch et Ernberg et montem dictum Arlsperch usque ad crucem et intra pontem Altum (Pontalt)“¹². Da nun das Geleitsrecht, von dem hiebei die Rede ist, regelmäßig mit der Zollgerechtigkeit ver-

¹¹ Tir. Weist. II, 316.

¹² Hormayr, Kritisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte Tirols im Mittelalter, Wien 1803/04, I, 2. Abt., 381, Nr. 160, und M. G. Const. IV, 167, Nr. 197.

bunden war, ist anzunehmen, daß die drei Herzöge dementsprechend auch das Zollrecht im Unterengadin übten, vermutlich als ein bereits vom Vater, dem Grafen Meinhard II., überkommenes Recht, dem allein aus finanziellen Erwägungen nicht entgehen konnte, daß Nauders den geeignetsten Ort für eine Zollerhebung darstellte. Denn der Weg durch die Finstermünz nach Nauders und von hier ins Vintschgau oder Engadin war für den internationalen Verkehr eine wichtige Strecke, um so mehr als er auch mit Wagen passiert werden konnte¹³. Im 14. Jahrhundert kamen die hier erhobenen Gebühren an „großem Zoll“ und an Weggeld (*theloneum vie*)¹⁴ allerdings weniger dem landesherrlichen Fiskus zugute, als vielmehr den mit dem Zoll belehnten Herren von Ramis und von Annenberg¹⁵.

Außer den bisher erörterten Veränderungen der Herrschafts- und Besitzverhältnisse im Unterengadin kamen noch weitere hinzu, insbesondere durch die Erbteilungen und Erwerbungen der Häuser Matsch und Ramis. Im Jahre 1297 nämlich teilten Vogt Egno IV. von Matsch, der Sohn Egnos III. und der Gräfin Adelheid von Montfort, und sein Vetter Ulrich II., der Sohn Alberos I. und Adelheids von Ramis, ihr väterliches Erbe so, daß ein Teil zu der oberen Burg Matsch, der andere zur unteren fallen sollte. Die untere Feste kam an Ulrich und mit ihr die Burg Trasp, alles innerhalb der Klause liegende Gut, dazu ein Hof in Ardez, zwei Höfe in Schuls und eine Alpe und ein Acker, aus welchen Gütern insgesamt 115 Mutt Getreide, 235 Schött Käse, 12 Ellen graues Tuch und einige Schafe zu beziehen waren. Zu den ungeteilten Lehen im Unterengadin gehörten den Vögten zu Schuls weitere 20 Mutt und 20 Schött von des Bischofs Lehen, von der

¹³ Über die Verkehrsbedeutung der Straße von der Malser Heide über Nauders nach dem Oberinntal vgl. P. H. Scheffel, Verkehrsgeschichte der Alpen, II. Bd., Berlin 1914, 5. Kap.

¹⁴ O. Stolz, Das mittelalterliche Zollwesen Tirols bis zur Erwerbung des Landes durch die Herzöge von Österreich, AÖG 97 (1909), 617.

¹⁵ Vgl. unten S. 72:

Alpe Brina 10 Schött und von der Pfarre in Schuls 25 Mutt¹⁶. Um dazu noch einen Hof unterhalb der Burg Trasp, der bisher bischöflich churisches Eigentum gewesen, an sich zu bringen, machte Vogt Ulrich einen Tausch mit Bischof Siegfried, dem er eine Gilte von 50 Mutt und 62 Schött aus zwei Meierhöfen in Ardez überließ, wogegen er den gewünschten Hof erhielt¹⁷.

Ulrich konnte sich aber nicht lange dieser Erwerbungen erfreuen. Denn im Jahre 1309 wurde er von seinem Vetter Egno ermordet, weil Ulrich dessen Gemahlin „minus honeste tractasset“¹⁸ Kraft Urteilsspruch König Heinrichs wurde Egno zur Sühne seiner Bluttat von dem jungen Vogt Ulrich, dem Sohne des Ermordeten, des Landes verwiesen. Nachdem er aus dem Exil, währenddessen er dem Kaiser Kriegsdienste geleistet, wieder zurückgekehrt war, erwarb er bald für sich und seine Erben vom Grafen von Tirol Federspiel und Gejaid zwischen Martinsbruck und Pontalt als rechtes Erblehen¹⁹. Im selben Jahre (1328), als Egno hier mit dem Jagdrecht belehnt wurde, brachten die Matscher im benachbarten Münsterthal den Wildbann, das Forstrecht und die Zölle an sich²⁰. So zogen die Vögte immer weitere Kreise ihres Einflusses, ohne es dabei mit einer Verletzung der Ansprüche anderer Herren besonders genau zu nehmen, worüber dann mit den aufgebrachten Viztumen von Reichenberg bald eine Fehde entbrannte, die ein ruhiges Gedeihen des bäuerlichen Wohlstandes aufs neue zu gefährden drohte. Indes kam durch Vermittlung König Heinrichs nochmals ein Friede zustande, und da unter Anwesenheit und Zeugenschaft einer großen Anzahl von Adeligen, wie Ritter Gottschaldes, Richters von Enne, Johanns des Alten von Ramis und seines Sohnes Hans, Volkmars von Burgstall, Heinrichs von Annenberg u. a. m.,

¹⁶ Auszug aus einer bei Ladurner I 78 ff. mitgeteilten Urkunde vom Archiv Churburg.

¹⁷ Mohr, Cod. dipl. II, 170, Nr. 101.

¹⁸ Ladurner I, 91.

¹⁹ Mohr, Cod. dipl. II, 299, Nr. 225.

²⁰ Ladurner I, 114.

1332 die beiderseitigen Rechte verbrieft worden, schienen nun die Händel endgültig beigelegt zu sein²¹.

Wenn die Vögte auch durch ihre wertvollen Erwerbungen im Unterengadin und Münstertale ihre Macht bedeutend vergrößert hatten, erlitten sie hingegen auf anderer Seite eine empfindliche Schmälerung ihres Ansehens, insoferne sie der Vogtei über das Stift Marienberg, die sie jetzt aus eigener Machtvollkommenheit ausgeübt, mittelbar verlustig gingen. Das Kloster, welches wegen schwerer Bedrückungen, insonderheit aber wegen der Ermordung seines Abtes Hermann durch Ulrich II. von Matsch seiner Schirmvögte bis zur Verzweiflung überdrüssig geworden war, brachte es glücklich dahin, daß 1311 Margrethe von Matsch, die Witwe Ulrichs II., im Namen ihres noch unmündigen Sohnes Ulrichs III. auf die Vogtei Verzicht leistete. Das Stift verlieh diese nun an König Heinrich, den Grafen von Tirol, der sie freilich als Afterlehen hinwieder an Margreth von Matsch zurückgegeben hat²².

Gleich den Vögten von Matsch teilten auch die Herren von Ramis während der Regierung König Heinrichs ihre bis dahin gemeinschaftlich genossenen Herrschaften Ramis und Wiesberg, und zwar nur ihre Eigengüter; die Lehen ließen sie ungeteilt. Johann erhielt die Unterengadiner Stammburg, während seinem jüngeren Bruder Nanno und dessen Erben Wiesberg mit Eigen, Lehen, Leuten und Gut, so zu der Burg gehörten, zufiel, jedoch mit dem im Interesse der Familie gegebenen Vorbehalt, davon nichts ohne Einverständnis seines Bruders zu veräußern²³. Nanno nannte sich hinfort in Urkunden häufig nur „von Wiesberg“ (Wissberg). Da seine Interessen durch die Lage seines Grundbesitzes vornehmlich an das Patznaun und Oberinntal gebunden waren, trat er Johann dem Alten gegenüber in den Hintergrund. Dieser fehlte denn auch bei fast keiner Unternehmung, welche im Unterengadin oder Vintschgau das öffentliche Leben bewegte,

²¹ Mohr, Cod. dipl. III, 35, Nr. 20.

²² Goswin 126 ff.

²³ Nach einem Regest im Museum Ferdinandeum (a. 1317).

und vertrat als Oberhaupt seines wildwüchsigen Geschlechtes überall energisch dessen Interessen. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts waren er und seine Brüder mit dem Grafen Heinrich von Montfort, dem Dompropst von Chur, wegen eines „gutes von Ramusse“, das ihm vom Kapitel um 50 Mark Silber versetzt worden war, in einen Prozeß verwickelt, dessen Entscheidung schließlich dem Bischof anheimgestellt wurde. Auch „umbe den Krieg den wir haben mit dem vorgenannten Brobst umbe die Beusche (?) und umbe die Curer marchen“ wollten sich Johann und seine Brüder dem Gericht des Bischofs stellen²⁴.

Gereichten solche Konflikte Johann von Ramis auch nicht zum Nutzen, so verstand er seinen Vorteil auf anderer Seite desto besser wahrzunehmen. Die Schwäche König Heinrichs, seinen Damen und Günstlingen lieber verschwenderische Geschenke zu machen, als sich um die Führung der Staatsgeschäfte zu kümmern, bot Johann die Gelegenheit, bedeutende Rechte und Einkünfte im Gerichte Nauders an sich zu bringen. Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin Lucie von Schrofenstein warb er nämlich um die Hand Margrethens, der Tochter eines mährischen Grafen von Sternberg, welcher sich gleich andern böhmischen Magnaten seinem ehemaligen König angeschlossen hatte. Heinrich stattete die Gräfin mit einem Heiratsgute von nicht weniger als 300 Mark und noch weitern 30 Mark für Gewänder aus. Da der Fürst aber selbst allseits von Schulden bedrückt war und unter so mißlichen Verhältnissen daher den geschenkten Betrag nicht ausbezahlen konnte, ermächtigte er Johann von Ramis, sechs Jahre hindurch von dem Amtmann von Nauders die Erlegung von 55 Mark von der Steuer daselbst zu fordern. Weigere jener die Ausbezahlung, so sollte sich Johann an ihn, den König, oder an seinen Stellvertreter im Lande wenden, und wenn auch dieser säumig wäre, so dürfte er im Gerichte Nauders Pfandschaft in der Höhe des betreffenden Sechstels nehmen. Falls Margreth

²⁴ Nach einer mir von Herrn Dr. von Castelmur mitgeteilten Urkunde aus dem bischöflichen Archiv in Chur, die von einer Hand des 17. Jahrhunderts auf Chur 1302, April 11. datiert ist.

erbenlos sterben sollte, was aber nicht eintraf, sollten die 300 Mark an den König und seine Erben zurückfallen, über 30 Mark hiervon aber dürfte sie letztwillig verfügen; sterbe sie ohne diesbezügliches Testament, so fielen auch diese an den König zurück. Anlässlich der vollzogenen Vermählung gab Johann seiner Hausfrau Margreth 150 Mark zur Morgen-gabe²⁵.

Solche unbesonnenen Zugeständnisse, deren sich Johann von Ramis noch aufs nachdrücklichste mit Brief und Siegel versicherte, waren ihm wohl weniger als wirtschaftlicher Gewinn, wie vielmehr als Vorschub für willkürliche Eingriffe und vielleicht sogar für zeitweilige Usurpation des landesfürstlichen Amtes in Nauders erwünscht. Es ist kaum zu bezweifeln, daß der Amtmann von Nauders nur selten oder überhaupt nicht in der Lage war, den Forderungen des Ramisers nachzukommen. Denn der auszuliefernde Betrag von 55 Mark überbot ja im vornehmerein den gesamten Steuerbetrag des Gerichtsbezirkes Nauders, der nur 50 Mark ausmachte²⁶, und ohnedies wurden die dahin schuldigen Gefälle gewiß des öfteren verweigert, ähnlich wie 1327 seitens der Vögte von Matsch, worüber der Richter von Nauders in seiner Rechnung bemerkte: „item deficiunt de Trasperis ... quae omnia recipit Advocatus ad castrum Traspes“²⁷. Johann gelang es denn auch, nicht nur den Besitz eines Zollteiles in Nauders²⁸, sondern auch das Gericht daselbst²⁹ an sich zu bringen, welche Erwerbungen wahrscheinlich auf Grund genannter Umstände erst ermöglicht worden waren.

Zu Beginn des 13. Jahrhunderts gelangte im Unterengadin außer den altangesessenen Geschlechtern von Matsch und Ramis auch die churrätische Familie Planta, welche im Oberengadin reich begütert und dort geradezu eine legale

²⁵ SU I, 141, Nr. 237.

²⁶ Kogler, Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol bis zum Aussgang des Mittelalters, AÖG 90 (1901), 472.

²⁷ Ladurner I, 112.

²⁸ AB 1, 416, Nr. 2348.

²⁹ AB 1, 418, Nr. 2360. Vollständige Abschrift der Originalurkunde im Museum Ferdinandeum.

Oligarchie bildete, zu keinem geringen Einfluß, was sie vorzüglich der leichtsinnigen Veräußerung grundherrlicher Rechte seitens König Heinrichs zu verdanken hatte. Heinrich verlieh nämlich 1317 neben anderen Rittern dem Konrad und Friedrich von Planta das Silberbergwerk im Scharl³⁰, einem Seitental bei Schuls³¹, und 1332 dem Konrad Planta und seinen Söhnen das im Valderwalde gelegene Bergwerk mit allen dazugehörigen Rechten, „es sey an holtzwerch oder an wasser oder andern sachen“³². Insgleichen belehnte später Markgraf Ludwig von Brandenburg als Graf von Tirol den Ulrich Planta mit allem Silber- und Eisenerz samt Holz- und Wasserrecht in dem Gebiet zwischen Martinsbruck bis Pontalt, also mit der gesamten Nutzung aller Bergrechte im ganzen Unterengadin³³. Ferner erwarben die Planten außer diesen wertvollen Gerechtigkeiten auch durch Kauf verschiedene Einkünfte³⁴ und gewannen schließlich mit der Inhaberschaft der Burg Steinsberg, die ihnen 1348 von Gotteshaus und Kapitel von Chur verpfändet werden mußte³⁵, noch einen besonders festen Stützpunkt für ihre grundherrliche Stellung.

Die nachmals unter Bischof Hartmann II. erhobenen Ansprüche Churs auf grundherrliche Rechte im Unterengadin sind vielleicht nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß nun das Hochstift hier in seinen treu ergebenen Vasallen von Planta tüchtige Vertreter seiner Interessen gefunden hatte, wogegen der Einfluß der tirolischen Geschlechter infolge ihrer Teilnahmslosigkeit an dem politischen Wechselverhältnis von Chur und Tirol immer mehr an Bedeutung verlor.

VI.

Wenn wir in Anbetracht der Verhältnisse bei den Häusern der Vögte von Matsch und von Ramis erkannt haben, wie jedes dieser Geschlechter deutlich das Bestreben nach einer

³⁰ Vgl. Annalas della Società Reto-Romantscha, 26, 160.

³¹ Mohr, Cod. dipl. II, 251, Nr. 172.

³² Mohr, Cod. dipl. II, 309, Nr. 238.

³³ Mohr, Cod. dipl. II, 423, Nr. 340.

³⁴ Mohr, Cod. dipl. II, 326, Nr. 252.

³⁵ Mohr, Cod. dipl. II, 402, Nr. 324; vgl. unten S. 66.

möglichst exterritorialen Stellung zeigt, sehen wir auch ferners, wie sie sich einer Eingliederung in den Territorialstaat zu entziehen suchen und keine Miene machen, ihr selbsttherrliches Dasein hinter den Mauern ihrer unzugänglichen Felsenester aufzugeben. Sie schließen sich von allen genossenschaftlichen Verbänden aus, jedes geht seine eigenen Wege, und kaum daß der Einzelne sich scheut, seine Hände mit Blut zu beflecken, wenn seinen Machtgelüsten nicht anders freie Bahn zu brechen ist. Es scheint, daß der schonungslose und gebieterische Geist des Individualismus auch sie beherrschte, gleich den im Süden benachbarten Scaligern von Verona und Visconti von Mailand, deren Taten schon im 14. Jahrhundert im Morgenlichte der Renaissance erscheinen. Mit dem Landesfürsten von Tirol treten die von Matsch und Ramis nur in Beziehung, wenn es unvermeidlich oder ihren eigensten Interessen von Vorteil ist, und häufig genug lassen sie sich nur vertragsweise, manchmal freilich auch unter unausweichlichem Zwange, herab, dem Fürsten ihre Schlösser im Falle eines Krieges oder der Not zu öffnen. Schließlich aber wird eine derartige Stellung unhaltbar und entweder müssen auch sie sich dem Landesfürsten unterordnen, wie die Vögte von Matsch, oder ihr abseitiger Weg führt sie, wie die Herren von Ramis, zum unvermeidlichen Untergange.

Die neue Zeit, welche infolge des Überganges der Naturalien in die Geldwirtschaft und infolge sozialer Umwälzungen, durch das Aufkommen von Berufsständen, durch Entfaltung des Städtewesens und anderer neuer Triebkräfte einer einschneidenden Veränderung ausgesetzt ist, kommt der jüngeren Ritterschaft nicht ungelegen. Sie weiß sich bei den neuen Verhältnissen eine neue Grundlage für ihre Existenz zu schaffen. Die hältlose Regierung König Heinrichs in Tirol ist ihren Bestrebungen besonders günstig, insoferne seine Verpfändungen von Besitzen und Rechten in der Tat den größten Teil des landesfürstlichen Vermögens in die Hände der Ritterschaft überführen. Wir haben erwähnt, wie auch die Vögte von Matsch, die Ramiser und die Planta nicht versäumten, dabei ihren Nutzen wahrzunehmen. Überdies aber sichert sich die Ritterschaft noch einen wesentlichen Anteil an der Regierung,

indem sie den Rat, ohne welchen der Landesfürst keine wichtige Entscheidung mehr treffen kann, aus Mitgliedern ihrer Reihen zusammensetzt. Dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg glückte es allerdings, der Landschaft einen Rat fremdländischer Herkunft und nach seinen Wünschen aufzunötigen, im übrigen jedoch bleiben die einheimischen Elemente maßgebend und stellen künftighin das Bindeglied zwischen der Landesherrschaft und den Ständen dar. Als Inhaber der im Verlaufe des 14. Jahrhunderts sich immer mehr ausbildenden landesfürstlichen Ämter, als Burggrafen von Tirol, als Landeshauptleute, Landeshofmeister, Richter und Pfleger erweitert die tirolische Ritterschaft stets ihren unmittelbaren Einfluß, der dahin geht, die Regierungsgewalt des Fürsten einzuschränken und ihre ständischen Sonderinteressen durchzusetzen. Solcherart schöpft aus dem wiederholten Besitz genannter Ämter der Ritter Heinrich von Annenberg seine Macht, welche noch denen von Ramis zum Verderben gereichen sollte, und gleichfalls verdanken die im Unterinntale einheimischen Rottenburger ihren außergewöhnlichen Reichtum an Besitz und Rechten nicht zuletzt dem Hofmeisteramte, das sie wiederholt bekleidet und dessen Titel in ihrem Hause erblich geworden war¹.

Die Landherren waren es mithin, welche für die nächsten Jahre die Politik ihres Heimatlandes bestimmten. Erbittert gegen Johann, den sein Vater König Johann von Böhmen zur Förderung seiner kärntnerischen Absichten mit der Erbgräfin von Tirol, der Tochter König Heinrichs, vermählt hatte, beschlossen sie in gemeinsamer Verschwörung mit Gräfin Margreth, Johann aus dem Lande zu jagen. Nach einem ersten mißglückten Versuch hatten sie zum andernmal (am 2. November 1341) den gewünschten Erfolg. Nachdem Johann vertrieben, spielten sie dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg, dem Sohn Kaiser Ludwigs des Bayern, das Land Tirol in die Hände.

¹ Vgl. F. Haug, Ludwig V. des Brandenburger Regierung in Tirol, F M G T, III u. IV. Jahrg., Innsbruck 1906/07, III. Jahrg. I, 263, Anm. 3.

Ludwig, dessen Regierung bald von gewaltigen politischen Widerständen gefährdet und durch erschütternde Naturereignisse, wie ein verheerendes Erdbeben und das Grauen des Schwarzen Todes, erschwert worden war, setzte sich dennoch siegreich gegen seine Feinde durch. Zu seinen politischen Widersachern hielt auch sein westlicher Nachbar, Bischof Ulrich von Chur. Dieser nämlich schloß sich der Partei König Karls IV. von Böhmen an, welcher mit Unterstützung des unzufriedenen tirolischen Adels, der Häuser Visconti, der Scaliger, Carrara und Gonzaga, und des Bischofs von Trient gegen das Schloß Tirol zog, um dem Markgrafen seine Herrschaft wieder zu entreißen, deren sein Bruder Johann auf so schmähliche Weise verlustig gegangen war. Indes dieser Feldzug endete mit einer gänzlichen Niederlage Karls, wobei insbesondere der Bischof von Chur in Mitleidenschaft gezogen wurde. Denn als er von Trient aus zum Entsatze seiner Burg Fürstenberg im Vintschgau, welche die Vögte von Matsch im Interesse des Markgrafen hartnäckig und erfolgreich belagerten, heranrückte, wurde er unversehens bei Tramin (am 24. Juni 1347) zur Nachtzeit von Ludwig überfallen, ein Teil seiner Kriegsknechte niedergemacht, er selbst aber mit den übrigen gefangen genommen. Während Ulrichs Haft rückten nun tirolische Scharen durch das Engadin gegen die anderen bischöflichen Burgen. Endlich wurde dem Bischof am 27. Dezember desselben Jahres die Freiheit gewährt, allein nur unter der Verpflichtung, sich am nächsten Geortage wieder zu stellen, unter Bürgschaft vieler churischer Chorherren und Ritter und der Bedingung, daß er seine Burgen Flums, Altaspermont und Fürstenau als Pfand ausliefere². Das bedeutete nichts Geringeres als eine Besetzung feindlichen Gebietes, mittels welcher ein etwaiger Widerstand oder Versuch des Bischofs, sich gewaltsam des Zwangsverhältnisses zu entledigen, stets im Keime ersticken konnte. Unter dem Druck solch aussichtsloser Zustände stellte sich denn Ulrich auch zu dem bestimmten Termin, erwirkte eine weitere Stellungsfrist bis Lichtmeß 1349³, fand sich hier wiederum zu

² SU I, 271, Nr. 450 und 274, Nr. 451.

³ SU I, 278, Nr. 457.

rechter Zeit ein und erlangte abermals von Herzog Konrad von Teck, dem Hauptmann zu Tirol, eine Verlängerung des Stellungstermins⁴.

Während seiner Freiheitsperioden versäumte Bischof Ulrich nicht, bei König Karl IV. vorstellig zu werden und sich für seine treuen Dienste entschädigen zu lassen. Mit einer Fülle von Gnadenbeweisen tröstete ihn Karl für das in seinem Dienste erlittene Ungemach. Nicht nur, daß er ihm die widerrechtlich entrissene Burg Montani, die Kapelle St. Medard, zwei Höfe zu Latsch und Morter restituierte, erwies er ihm auch sonst noch eine Reihe anderer Vergünstigungen⁵. Was hier aber von besonderem Interesse erscheint, ist der Versuch des Bischofs, das ganze Unterengadin der Landesherrschaft seines Bistums einzuverleiben. Und in der Tat stellte ihm der König auf Grund seiner Vorstellungen am 5. April 1348 einen Rechtstitel aus, wonach die Burg Naudersberg — wie wir wissen, der Sitz des Hochgerichts über das Unterengadin und über einen Teil der oberen Etschlandschaft —, die Regalien, die territorialen Hoheitsrechte, die volle Jurisdiktionsgewalt, dann das Patronatsrecht über die Nauderer Kirche, ferner die Finstermünzerklause und alles übrige zum Gerichtsbezirke Nauders Gehörige an das Hochstift Chur geschenkt wurden⁶. Jedoch, es blieb bei dem Rechtstitel allein, denn der Bischof, durch seine Niederlage gegen den Markgrafen aller erforderlichen politischen Bewegungsmöglichkeit beraubt, war nicht imstande, die von Tirol längst behauptete Landeshoheit im Unterengadin wirklich wieder an sich zu bringen. Es ist wohl nicht anzunehmen, daß der Bischof die Politik der Grafen von Tirol, deren Rücksichtslosigkeit er doch fühlbar genug am eigenen Leibe erlebt hatte, so verkannt habe, um ernstlich zu glauben, daß er nun mit einem Stück Pergament tatsächlich die Herrschaft der Tiroler im Unterengadin entwurzeln könne. Solange hier nicht seine

⁴ SU I, 290, Nr. 466.

⁵ Böhmer, Huber, Reg. imp. 54 Nr. 640, 66 Nr. 808, 67 Nr. 809, 810, 812.

⁶ SU I, 277, Nr. 456.

Waffen entschieden, konnte er nicht auf eine Veränderung der bestehenden Verhältnisse zu seinen Gunsten hoffen. Ja, selbst wenn Ulrich jetzt für den Augenblick sein Ziel erreicht hätte, so wäre eine dauernde Behauptung des Erworbenen auch nur aussichtsreich gewesen, wenn die Vögte von Matsch und die Herren von Ramis, die einflußreichsten Grundherren des Gebietes, im Dienste des Bischofs ihre Schwerter zur Verteidigung gegen die stets zu gewärtigenden Angriffe und Vorstöße der Grafen von Tirol bereit gehalten hätten. Da sie sich aber teilnahmslos und immerhin mehr zu Tirol geneigt verhielten, waren auch in dieser Hinsicht dem Bischof jegliche Aussichten auf Erfolg seiner Forderungen genommen. Der Markgraf Ludwig machte denn auch keine Miene, die Ansprüche des Hochstiftes anzuerkennen, und übte ungeachtet dieser königlichen Schenkung hier weiterhin die landesherrlichen Rechte.

Eine mittelbare Folge der unglücklichen Politik Churs hingegen war die Verpfändung der Burg Steinsberg, der einzigen Feste, auf welche das Hochstift sich in dieser Landschaft noch stützen konnte. Am 10. November 1348 übergab Graf Ulrich von Montfort, Vikar und Pfleger des Gotteshauses Chur, dem Planta die Steinsberger Feste als Pfand für die von ihnen in den Tagen der Bedrängnis entliehenen 150 Mark, „do unser herr bischoff Ulrich von Cur ze Tirol gevangen lag, won das cappitel ze Cur in großen schaden kommen wäre“. Allerdings verpflichteten sich die Herren von Planta eidlich, mit der Burg dem Bischof und dem Kapitel gewärtig zu sein⁷, und da die Planten überdies mit fast all ihren Interessen an das Bistum gebunden und daher dessen natürliche Verbündete waren, konnte das Hochstift immerhin hoffen, nicht auch noch dieser Feste etwa durch widerrechtliche Enteignung durch seine Pfandinhaber verlustig zu gehen.

Ulrich Ribis Nachfolger, Bischof Peter I. von Kaunitz⁸, nahm eine versöhnliche Haltung zu Markgraf Ludwig ein. Dieser gab auch seinerseits, wenigstens teilweise, die dem

⁷ Mohr, Cod. dipl. II, 402, Nr. 324.

⁸ Die Familienzugehörigkeit dieses Bischofs hat Herr Dr. von Castelmur in seiner jüngsten Arbeit „Konradin von Marmels und seine Zeit“, Erlangen 1922, festgestellt.

Bistum entrissenen Güter und Gefälle zurück und zeigte sich nicht abgeneigt, sogar die eroberte Burg Fürstenberg im Vintschgau wieder zu erstatten⁹, allein nicht ohne dem Bischof dafür weitgehende Zugeständnisse abzunötigen. Peter war nachgiebig und verpflichtete sich, die Burg nach ihrer Lösung nur im Einverständnis mit dem Markgrafen zu besetzen und nichts gegen ihn selbst zu unternehmen¹⁰, ja er geht so weit, daß er sich und das Domkapitel verbindlich macht, dem Markgrafen und seiner Gemahlin bei etwelchen Angriffen gegen Tirol mit der Feste Fürstenberg — sobald sie zurückgegeben — und desgleichen mit Steinsberg Hilfe und Beistand zu leisten. Dieses Bündnis vom 21. Dezember 1357, womit Peter die Festigung seiner Stellung im Unterengadin, die sein Vorgänger mittels kaiserlicher Rechtsverbriefung angestrengt hatte, vollends aufgab, wurde besiegt vom Kapitel, dem Dompropst Graf Rudolf von Montfort, dem Dechanten Rudolf von Feldkirch und den Dienstleuten des Gotteshauses, unter welchen sich Ulrich Planta, Hans von Ramis, Andreas von Marmels u. a. befanden¹¹. Bei so günstigen Zusicherungen zögerte der Markgraf nicht länger, die Feste Fürstenberg zurückzugeben und auch seinerseits zu versprechen, dem Bischof mitsamt den Burgen Steinsberg und Fürstenberg und den in der Herrschaft Tirol liegenden Gütern und Leuten Schirm und Beistand und Schutz ihrer Rechte zu gewähren¹². Um nun das Lösegeld für Fürstenberg aufzubringen, sah sich der Bischof gleich seinem Vorgänger gezwungen, unter anderem Schloß Steinsberg zu versetzen. Diesmal aber gelangte es nicht in den Besitz der Planta, sondern (am 11. November 1359) an Rudolf von Katzenstein und seine Brüder, die sich verpflichteten, mit der Feste nicht wider den Bischof feindlich zu handeln, sie in jeder Not offen zu halten und ohne des Bischofs Einverständnis keinen Bau zu unternehmen¹³.

⁹ S U I, 339, Nr. 549.

¹⁰ Ebenda 352, Nr. 577.

¹¹ S U I, 371, Nr. 598.

¹² Mohr, Cod. dipl. III, 105, Nr. 70.

¹³ Jäger, Reg. A Ö G 15, 350.

Für das Geschlecht der Vögte von Matsch bedeutete die Regierung des Markgrafen Ludwig von Brandenburg einen Wendepunkt seiner Geschichte, eine Krisis seiner freien dynastischen Stellung. Ludwig nämlich zwang die Vögte, sich seiner Lehenshoheit zu unterwerfen und sich mit der Rolle dienstpflichtiger Landherren zu bescheiden. Freilich, das alte Ansehen, der ausgedehnte Grundbesitz und die Fülle von Rechten, welche ihnen dabei immer noch verblieben, verhalf ihnen auch als landesfürstlichen Lehensmännern im Territorialstaate zu einem Platz von maßgebender Bedeutung.

Im Kampfe Lützelburgs gegen Wittelsbach hielten die Matscher zuerst zur Partei des Markgrafen Ludwig, des Kaisers Ludwig Sohn, und belagerten, mit ihm verbündet, die churische Feste Fürstenberg im Vintschgau. Da diese aber nach ihrer Eroberung wider Erwarten nicht ihnen, sondern Konrad von Freiberg, einem bayerischen Vertrauten des Markgrafen, überlassen worden, kehrten sie sich nunmehr dem König Karl IV. dem Lützelburger zu, der ihnen bald die weitgehendsten Zusicherungen seines Schutzes und seiner Gnade gewährte¹⁴. Aufgebracht über die Abtrünnigkeit der Vögte, entsandte der Markgraf seinen Feldherrn Herzog Konrad von Teck mit einer überlegenen Schar handfester Kriegsknechte gegen sie; Teck brachte ihnen hierauf eine empfindliche Niederlage bei. Beim zweiten darauffolgenden Fehdezug hingegen zogen ihm die gedämpften Matscher unter zugbilligtem sicherem Geleit entgegen, da ihnen, wie der Chronist Goswin meint, vor seiner Blutgierde graute. Bei der nun stattgehabten Unterredung erklärte sich der Herzog zu einem Waffenstillstand wohl bereit, falls die Vögte beurkundeten und beschwören würden, daß ihre Burgen Trasp, Matsch und Churberg fernerhin nicht eigen, sondern lehenbar dem Herrn von Tirol sein sollten. Die Vögte fügten sich seinem Willen, denn sonst hätte ihnen der Mächtige Land und Leute genommen¹⁵. Indes so mit Vogt Ulrich III. und Ulrich IV. Friede geschlossen worden war, kam auch mit deren Vetter Hartwig ein Waffenstillstand zustande, während dessenunge-

¹⁴ Ladurner I, 137 ff.; Böhmer-Huber, Reg. imp. 61, Nr. 731.

¹⁵ Ladurner I, 140 nach Goswins Chronik.

achtet Vogt Johann, Hartwigs Bruder, hinter den Mauern seiner Burgen Obermatsch und Churberg sich weiterhin in übermütigem Trotz widersetzte. Zwischen dem ersten und dem Landesfürsten wurde schließlich ein Ausgleich getroffen, wonach Ulrich III., Ulrich IV. und Hartwig sich verpflichteten, den Markgrafen als ihren rechten Herrn anzuerkennen und ihm, seinem Land und seinen Leuten nach Vermögen Hilfe und Schutz zu leisten¹⁶. Nachdem aber trotz dieses Vertrages vom 13. April 1349 die Vögte neuerdings eine Fehde wider Ludwig aufgenommen hatten und daraufhin Herzog von Teck gegen ihre Burgen Matsch und Trasp angerückt kam, besannen sie sich angesichts der Überlegenheit der feindlichen Streitkräfte, ihre Sache einem regelrechten Gerichtsverfahren anheimzustellen. Dabei erklärten sie sich dann auf dem Vergleichswege bereit, ihre Festen Niedermatsch und Trasp, bisher ihre Eigengüter, von Ludwig als Lehen zu nehmen, und versprachen, dem Markgrafen Gehorsam zu leisten gleich anderen Lehensmannen, wogegen ihnen zugestanden wurde, daß die genannten Burgen auch in weiblicher Linie vererbbar und mit Ludwigs Zustimmung auch an andere verkäuflich sein sollten¹⁷.

Mit diesem den Vögten abgerungenen Verzicht ihrer uneingeschränkten Rechte als Eigentümer der Burgen Matsch und Trasp brach der Markgraf zugleich die Macht derjenigen Grundherren, welche seine landesfürstliche Stellung im Vintschgau und Unterengadin immerhin gefährden und beeinträchtigen konnten und welche zweifellos nicht gezögert hätten, diese bei gegebener Gelegenheit einmal an sich selbst zu reißen. So jedoch nahm zugunsten des Landesherrn die weitere Entwicklung der Verhältnisse eine andere Richtung, da endlich die Vögte von Matsch, bisher an Unabhängigkeit und beinahe auch an Macht, nie aber an Klugheit und Großzügigkeit ihrer Unternehmungen den Grafen von Tirol ebenbürtig, ihrer exterritorialen und freien Stellung verlustig gegangen waren.

¹⁶ Ladurner I, 145.

¹⁷ Haug, F M G T IV. Jahrg. 1, 25.

Allein diese Niederlage gegenüber den Grafen von Tirol tat der Streitbarkeit der Vögte keinen Abbruch und obzwar sie sich jetzt wenigstens gegen den Markgrafen ruhig verhielten, so zogen sie anderseits wider ihre alten Feinde, die Herren von Ramis, zu Felde. Zuerst scheinen alle vier Matscher, Ulrich III., Ulrich IV., Hartwig und Johann, gegen Hans, Schwicker und Konrad von Ramis, die Söhne Johanns des Alten, in Fehde gelegen zu sein, im Februar 1351 aber versagten die beiden Ulriche ihren Vetttern den Beistand¹⁸. Es dauerte nicht lange, bis die Vögte von Matsch gegeneinander selbst die Waffen kehrten. Ladurner gibt nach Goswins Chronik die Ursache damit an, daß Johann und Hartwig vom oberen Schloß Matsch gegen Vogt Ulrich und die Seinigen auf Mord und Verrat gesonnen hätten. Gleichviel ob diese Begründung den Tatsachen entspricht, entbrannte jedenfalls zwischen den Ulrichen einer- und Johann und Hartwig andererseits ein erbitterter Kampf, der mit der gänzlichen Vernichtung der letzteren Partei ein schauerliches Ende nahm. Johann vermochte sich noch durch eilige Flucht zu retten, kehrte aber niemals wieder auf die Scholle seiner Väter zurück, Hartwig dagegen geriet in Gefangenschaft, wo er am 13. Februar 1360 starb¹⁹. Keinem der beiden war bei einem so grausamen Geschick, welches sie all ihrer Habe und ihres freien Lebens beraubt hatte, die Hoffnung beschieden, sich einst von mutigen Söhnen gerächt zu wissen, denn beide starben ohne männliche Nachkommen. Nur Hartwig hinterließ zwei Töchter, wovon die eine an Heinrich von Fallsaz verheiratet war. Margrethe, die andere, vermahlte Vogt Ulrich III. an Konrad von Ramis, mit dem er sich seit der Fehde von 1351 wieder ausgesöhnt und mit dessen Haus er mittels einer verwandschaftlichen Verbindung ein gutes Einvernehmen für dauernd zu befestigen hoffen mochte.

Das Geschlecht von Ramis hatte bereits mit Johann dem Alten, der uns oben schon mehrmals begegnet, den Höhepunkt seiner Macht erreicht; künftighin aber zeigt sich deut-

¹⁸ Ladurner I, 150.

¹⁹ Ladurner I, 158 ff.

lich ein stetig zunehmender Verfall, der hauptsächlich den unglücklichen Beziehungen der Ramiser mit Heinrich von Annenberg, die noch im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts ihren Anfang genommen haben, zuzuschreiben ist. Eine Folge von Rechtshändeln, die zwischen den Ramisern und dem Annenberger erwuchsen und die bei der Unnachgiebigkeit auf der einen und dem habgierigen Ehrgeiz auf der andern Seite sich immer mehr zuspitzten, verlangte von den Ramisern sehr erhebliche wirtschaftliche Opfer, welche nicht wenig zum endlichen Untergange ihrer Herrschaft beigetragen haben.

Heinrich von Annenberg, aus einem unbedeutenden Ministerialengeschlecht vom Thurm bei Meran, genoß vornehmlich die Gunst König Heinrichs und gewann dank dieses Vorzuges sehr bald einen maßgebenden Platz im Rate des Landesfürsten. Dabei verstand er einflußreiche Ämter, insonderheit das Burggrafenamt von Tirol, und wertvolle Einkünfte und Güter zu erwerben, freilich ohne sich bei seinen ehrgeizigen Bestrebungen viel um das Recht der angewandten Mittel zu bekümmern. Er und sein nachmals zu Bedeutung gekommenes Geschlecht führten ihren Namen nach dem Schloß Annenberg ob Goldrain im Vintschgau, dessen eine Hälfte ihm König Heinrich 1318 zu Lehen gegeben hatte. Den anderen Teil verpfändete sein Inhaber, Vogt Egno von Matsch, 1327 auch an den Annenberger, ohne daß er oder seine Nachkommen, wie es scheint, das Pfand je wieder eingelöst hätten²⁰. Die Herren von Ramis, welche infolge ihrer fortwährenden Fehden und ihrer planlosen Wirtschaft in mißliche ökonomische Verhältnisse geraten waren, sahen sich daher bald gezwungen, ein Grundstück, einen Hof, einen Zins nach dem andern zu veräußern und fremdes Geld aufzunehmen, wobei es nahe lag, sich an den reichen und angesehenen Heinrich von Annenberg zu wenden. Dieser nahm früher schon Gelegenheit, sich in ramisische Angelegenheiten zu mischen, insoferne er als Burggraf von Tirol und als Bevollmächtigter König Heinrichs am 9. August 1327 durch zwei Boten, Egno, den Richter von Las,

²⁰ Ladurner I, 110.

und Egno, den Richter von Castelbell, den dem König zugehörigen Teil der Leute von Johann von Ramis fordern und Vorschläge zur Teilung machen ließ, auf die der Ramiser vorbehaltlich seiner früheren Besprechung mit seinem Bruder Nanno von Wiesberg eingegangen ist²¹.

Am 25. November 1330 verkauften Johann der Alte und sein Sohn an den Annenberger den ihnen von König Heinrich verliehenen Zollteil von Nauders²², was aber offenbar die Verlegenheit noch lange nicht beseitigte, denn kaum drei Monate darauf entliehen sie von Heinrich 80 Mark, wofür sie am 23. Februar bestätigten, ihm 10 Prozent aus ihrem Besitz in der Pfarre von Nauders zu schulden²³. Das Schuldverhältnis, in welches sich die Ramiser mithin verwickelt, spitzte sich innerhalb weniger Jahre zu offenen Feindseligkeiten zu. Der Annenberger wandte sich dabei an König Heinrich und forderte auf Grund einer vorgebrachten Handfeste, daß alles, was Johann von Ramis in der Pfarre von Nauders gehabt, außerdem dessen Teil an der Vogtei der Pfarrkirche von Latsch, das halbe Gut zu Gulsau, der halbe Hof zu Punt und was er sonst im Vintschgau besessen, ihm verfallen sei, und bat den König um Schutz vor Gewalt und Unterstützung seiner Rechtsansprüche auf genannte Güter. Dafür wollte er dem König das, was Eigengut in der Nauderer Pfarre, die Vogtei von Latsch und das halbe Gut zu Gulsau überlassen und diese Güter nur als Lehen wieder zurückempfangen, womit der König einverstanden war. Seinem Burggrafen Volkmar von Burgstall und seinen Amtleuten im Vintschgau und zu Nauders befahl der König hierauf, seinem Günstling Heinrich von Annenberg Schutz und Hilfe zur Wahrung seiner Rechte zu gewähren, und verlieh schließlich das Gericht und die Zehnten, die Johann von Ramis in der Pfarre zu Nauders gehabt, an den Annenberger; den halben Hof zu Punt hingegen gab er ihm zu Eigen. Aus dem über diese Verhandlung

²¹ A B 1, 414, Nr. 2329.

²² Ebenda 416, Nr. 2348.

²³ A B 1, 417, Nr. 2350.

ausgefertigten Rechtstitel vom 22. September 1334²⁴ ist nicht ersichtlich, unter welchen Umständen die genannten Ramisischen Besitzungen dem Annenberger verfallen waren. Daß es sich hiebei mit Ausnahme des Gerichts von Nauders und des Punter Hofes um Allodialgüter handelte, ist wahrscheinlich, weshalb sie wohl auch der Annenberger zur besseren Garantie nachdrücklichst in Lehen umgewandelt sehen möchte, um sie auf diese Weise dem unmittelbaren Schutz und näher dem Interesse des Landesherrn anheimzustellen.

Allein Johann von Ramis war nicht gewillt, die unter dem Zwange der Not offenbar rechtsgültig verkauften oder verpfändeten Besitzungen wirklich preiszugeben, und versuchte nun mit Gewalttätigkeiten, sie vor endlichem Verlust zu retten. Der Annenberger aber gab bei all den erfahrenen Widerständen nicht nach, seine Rechte durchzusetzen, und fand bald Anlaß, neuerlich vor dem Grafen von Tirol, Johann von Lützelburg, und seiner Gemahlin Margreth Maultasch Klage zu erheben. Im April 1335 erklärte er, daß ihm Johann von Ramis Gültens, Zinsleute und Zinsen von der Nauderer Pfarre, ferner die Vogtei zu Latsch und das Gut Gulsaun verkauft habe, der Ramiser trotzdem aber diesen Gütern den Zins, sogar unter Bedrohung der Zinsleute, weiterhin entziehe. Und wieder erhielt der Kläger Schutz und Unterstützung des Landesherrn bzw. seiner Amtleute zugesprochen, was allerdings bei der bekannt haltlosen Regierung Johanns von Lützelburg wenig bedeuten mochte²⁵.

Mittlerweile war Johann von Ramis gestorben, jedoch immer noch nicht gab sich der Annenberger zufrieden. Er stellte sogleich auf die Ramisische Hinterlassenschaft seine Ansprüche und stürzte sich auf Johanns erledigte Lehen, wozu er sich mit dem Domkapitel von Chur in Verbindung setzte. Am 10. Dezember 1346 verkaufte ihm denn auch des Bistums Dompropst Graf Hermann von Montfort die Zinszahlung von 12 Mark Berner, welche Nanno von Ramis zu Wiesberg und die Brüder Schwicker, Konrad und Hans, die Söhne des ver-

²⁴ Nach einer Urkunden-Abschrift aus dem Mus. Ferdinandeum. Regest in A B 1, 418, Nr. 2360.

²⁵ Nach einer Urkunden-Abschrift aus dem Mus. Ferdinandeum.

storbener Johann, jährlich von den Lehengütern, Leuten und Rechten zu St. Florins dem Gotteshaus zu entrichten verpflichtet gewesen waren²⁶. Über diesen Verkauf genannter Floringsgilten wurden sich das Kapitel und der Annenberger nicht ohne Differenzen einig, so daß ein definitives Übereinkommen noch einige Monate hinausgezögert wurde. Der Verkauf ward nämlich bereits am 10. Dezember 1346 verbrieft, am 22. Februar folgenden Jahres aber verhandelten die Kanoniker Johann von Mechelmoven (Magelshofen) und Johann von Sengen als Bevollmächtigte des Propstes, Dekans und Kapitels wegen der Ramisergilten nochmals mit dem Annenberger²⁷, bis endlich am 29. März der churische Kantor und Chorherr von Mechelmoven den Kauf der Floringilten, wie Johann von Ramis sie besessen, durch Heinrich von Annenberg ratifiziert hatte²⁸.

Johanns des Alten Söhne Hans, Schwicker und Konrad setzten die Rechtsstreitigkeiten gegen Heinrich von Annenberg noch fort, nicht aber ohne zeitweilig der Verdrießlichkeiten müde und zu einer gütlichen Vergleichung geneigt zu sein. Und da die wirtschaftliche Grundlage ihrer Herrschaft schon zu sehr untergraben, als daß sie einer weiteren Lockereung und Auflösung hätte Widerstand leisten können, häuften sich auf die alten Schwierigkeiten hinfort auch neue, was die Ramiser immer wieder zwang, sich an den alten Gläubiger und Feind ihres Hauses, an Heinrich von Annenberg zu wenden. So wurde ein Stück des Ramisischen Grundbesitzes nach dem andern abgesplittert, indem bald Schwicker dem Annenberger verschiedene Güter und Leute ledig sagt (6. Juni 1343)²⁹, bald sein Bruder Konrad den Zins zu Plan in Samnaun und etwas später unter gewissen Bedingungen Gilte und Gut aus Ilan seiner Muhme Katharina, der Gemahlin Heinrichs von Annenberg, verkauft (29. Juli bzw. 1. September 1345)³⁰, und auch Hans derselben Katharina ein Zinsgut zu

²⁶ Nach einer Urkunden-Abschrift aus dem bisch. Archiv Chur.

²⁷ A B 1, 421, Nr. 2385.

²⁸ A B 1, 421, Nr. 2387.

²⁹ A B 1, 420, Nr. 2376.

³⁰ A B 1, 421, Nr. 2380 u. 2381.

Silvapiana veräußert, wobei er verspricht, sich mit seinen Brüdern im Falle eines Streites um Zinszahlung beim Gerichte des Landesherrn in Leths (Latsch) zu stellen³¹.

Bei solchen Umständen waren die Herren von Ramis endlich so weit in Bedrängnisse geraten, daß sie nicht einmal ihren Schwestern Anna und Adelheid das erforderliche Heiratsgut ausfertigen konnten. Eben damit ist vermutlich auch der Streit zwischen den Brüdern einer- und den Schwestern anderseits in ursächliche Verbindung zu bringen. Die dem Markgrafen Ludwig anheimgestellte Streitentscheidung übertrug dieser seinen Räten Konrad von Freiberg und Konrad von Fraunberg, und was sie hiebei nach Landesrecht beschließen, versprach er zu bestätigen³². Allein erst zwei Jahre danach kamen die schon vermählten Schwestern zu ihrem Heiratsgute, das ihre Brüder wieder nur mittels einer Anleihe bei Heinrich von Annenberg erstatten konnten. Demnach bekannten Schwicker, Konrad und Hans im März 1357, daß Heinrich von Annenberg ihren Schwestern Anna von Weisneck und Adelheid von Fuchs³³ an ihrer Stelle das Heiratsgut von 100 und 130 Mark bezahlt habe, wofür sie sich zu einer jährlichen Verzinsung des Betrages mit 35 Mark verpflichteten³⁴.

Heinrich von Annenberg, der nicht nur das Geschlecht von Ramis an den Rand des Verderbens zu bringen drohte, sondern seine anmaßenden Bestrebungen auch gegen die Vögte von Matsch und andere Kreise tirolischer Leute gerichtet hatte, sah seinem Treiben bald ein rasches Ende bereitet. Denn wie Ladurner berichtet, wurden am 4. Juni 1360 er und seine Söhne genötigt, auf einen Tag bei Meran zu erscheinen,

³¹ A B 1, 422, Nr. 2392.

³² Nach einer Urkunden-Abschrift aus dem Wiener Staatsarchiv dipl. 407 f. 61a₃ (Datum 21. Januar 1355).

³³ Adelheid wird 1363 als eine Schwangauerin genannt, wohl weil sie nach dem Tode Wilhelms von Fuchs einen Herrn von Schwangau geheiratet hatte. Die von Schwangau (Hohenschwangau) besaßen schon im 13. Jahrhundert Güter im Oberinntale, Vintschgau und Engadin und standen in Beziehungen zu den Grafen von Tirol (s. Riezler, Geschichte Baierns III, 979), daher sich die genannte eheliche Verbindung leicht erklären läßt.

³⁴ A B I, 423, Nr. 2402.

wo eine Beilegung ihrer Mißhelligkeiten zwischen ihnen einer- und der Herrschaft zu Tirol, der Markgräfin Margreth, den Vögten von Matsch und mehreren reichen und armen Leuten, welche sie durch verschiedene Bubenstücke belästigt hatten, anderseits versucht werden sollte. Der Tag fand statt, und nachdem zuerst durch mehrere adelige Zeugen die Annenberger ihrer Bubenstücke überwiesen, setzte Vogt Ulrich von Matsch im Namen der Markgräfin fünf adelige Herren als Schiedsrichter ein und gab ihnen noch drei andere Edle als Beirat. Diese sprachen unter anderem: alle bisherigen Verträge des Annenbergers mit den beiden Vögten von Matsch sollen ungültig, letztere jedoch gehalten sein, ihm 350 Mark Berner zu zahlen und ferner, alles Eigentumsrecht, welches der Annenberger auf den Friedrich von Nauders sowie auf dessen Söhne und Töchter beanspruchte, soll dem Vogt zu stehen³⁵.

Allein nicht nur an die von Annenberg hatten die Herren von Ramis erhebliche Bestandteile ihres Grundbesitzes verloren, sondern auch an die Vögte von Matsch und an die von Rottenburg. Schwicker von Ramis verkaufte nämlich (am 3. Deember 1363) um 62 Mark Berner dem Vogt Ulrich einen bisher von Albrecht, dem Pfarrer von Sins, innegehabten Getreidezins³⁶, insgleichen veräußerte Konrad (am 19. August folgenden Jahres) an Heinrich von Rottenburg mehrere genannte Getreidezinse zu Nauders und Servaus, wofür er bereits 15 Mark erhalten zu haben bekennt, während das übrige Geld, sowie die Summe für ein eigenes Weib mit ihren Kindern, das Konrad ebenfalls an den Rottenburger verkaufte und deren Preis Heinrich Zerregebel und Peter Hohenecker bestimmten sollten, am nächsten Martinstage zu zahlen war³⁷.

Konrad von Ramis hatte Ansprüche auf die Kirche und das Spital St. Valentin auf der Malser Heide, welche durch fromme Stiftungen der Malser und Burgeiser Leute eine Quelle wertvoller Einkünfte darstellten. Wegen dieser geriet Konrad mit dem Kapitel von Chur in Streit, bis am 17. Sep-

³⁵ Ladurner I, 165 f.

³⁶ Ladurner I, 165 f.

³⁷ Urkunde im Staatsarchiv Innsbruck.

tember 1362 sich beide Parteien unter dem derzeitigen Landeshauptmann zu Tirol, Vogt Ulrich von Matsch, verständigten, um in Minne oder im Rechte sich wegen der beiderseitig geltend gemachten Ansprüche zu vereinbaren³⁸.

Die größte Einbuße jedoch erlitten die von Ramis mit dem Verlust des Schlosses und der Herrschaft Wiesberg. Nanno, der seit der Teilung der Ramisischen Eigengüter (1317) Wiesberg inne gehabt, war einmal mit Margreth von Seefeld (gestorben 1323), das anderemal mit Gräfin Agnes von Montfort (gestorben 1328) vermählt gewesen. Keine seiner Frauen, welche beide im Kloster Stams begraben wurden³⁹, scheinen ihm männliche Nachkommen hinterlassen zu haben. Hingegen war die mit Gebhard von Rottenburg vermählte Elsbeth⁴⁰ vermutlich eine Tochter Nannos, da sich nach dessen Tod (um 1347) Wiesberg im Besitze Heinrichs IV. von Rottenburg befand⁴¹, an dessen Geschlecht die Burg wohl erbweise übergegangen war. Schon unter den Ramisern war keine Erinnerung mehr lebendig, daß Wiesberg eigentlich ein Lehen des Hochstifts Chur gewesen sei, und auch Heinrich von Rottenburg betrachtete es als sein Eigen. Nach seinem Tod jedoch bezeichnete 1412 Bischof Hartmann II. von Chur die Burg wieder unzweideutig als Lehen des Gotteshauses, was zwar seiner Politik, welche auf völlige Restitution der weltlichen Herrschaft des Bistums hinzielte, gemäß war, aber nicht dem derzeit wirklichen Sachverhalt entsprach. Diese Erneuerung von Ansprüchen stützte der Bischof sogar mit alten Rechtstiteln, wenngleich diese durch den faktischen Bestand der Verhältnisse längst außer Kraft gesetzt gewesen waren. In dieser Weise erhob er auch auf die Burgen Trasp und Ramis Ansprüche als auf bischöflich churische Lehen⁴², ungeachtet dessen, daß erstere durch Kauf rechtmäßiges Eigentum der Grafen von Tirol und letztere neben dem alträtischen Kastell Ramis überhaupt erst im

³⁸ Mohr, Cod. dipl. III, 161, Nr. 104.

³⁹ Urkunde im Stiftsarchiv Stams, B LXXXIV.

⁴⁰ A G A T IV (1867) 1, S. 42.

⁴¹ J. J. Brandis, Gesch. d. Landeshauptleute v. Tirol, 131.

⁴² Jäger, N Z F IV 32.

Auftrage eines Grafen von Tirol erbaut worden war. In betreff des Schlosses Wiesberg scheint nun der Bischof mit dieser seiner Politik Erfolg gehabt zu haben, denn andernfalls hätte er es nicht als heimgefallenes Lehen an Hansen von Schlandersberg verleihen können⁴³. Immerhin sehen wir, wie Wiesberg den Ramisern verloren ging, ohne daß ihrerseits je versucht worden oder noch eine Aussicht gewesen wäre, das schöne Schloß und den dazugehörigen Grundbesitz ihrem Hause wiederum zurückzugewinnen.

VII.

Das Erbe des am 17. September 1361 gestorbenen Markgrafen Ludwig von Brandenburg trat sein Sohn Meinhard III. an, an dessen Stelle aber bald eine Gruppe von Adeligen die Regierung an sich zu reißen vermocht hatte. Als die hervorragendsten Männer dieser herrschenden Aristokratie begegnen uns Vogt Ulrich von Matsch, Diepold Häl und Heinrich von Bopfingen, Pfarrer zu Tirol, welcher bereits 1360 als Landeshauptmann aufgetreten war. Nachdem Meinhard schon in seinem zwanzigsten Lebensjahr eines plötzlichen Todes gestorben und die Regierung an seine Mutter Margreth Maultasch zurückgefallen war, gab die bis jetzt maßgebliche Adelspartei die Zügel der Regierung natürlich nicht wieder aus der Hand, sondern führte nach wie vor die innere Politik und Verwaltung des Territorialstaates am Gängelbande ihrer selbstsüchtigen Interessen. Von den landsässigen Herren waren es der nunmehrige Landeshauptmann Vogt Ulrich von Matsch, Landeshofmeister Heinrich von Rottenburg und der Burggraf zu Tirol Petermann von Schenna, welche sich in uneingeschränktesten Besitz der Staatsgewalt gesetzt hatten. Von den unterengadinischen Adeligen nahm außer Friedrich von Ramis, welcher Prokurator des derzeit mächtigen Heinrichs von Bopfingen gewesen¹, keiner Anteil an dem politischen Treiben seiner Standesgenossen. Ungeachtet ihrer nahen verwandt-

⁴³ Jäger, Reg., A ÖG 15, 357.

¹ G. Primisser, Über Heinrich den letzten Rottenburger und sein Geschlecht, SGT IV (1808), 292.

schaftlichen Beziehungen zu den genannten führenden Männern² hielten sich auch die herrschsüchtigen Ramiser von einer politischen Tätigkeit zurück, ja sie scheinen vielmehr seit der Regierung Ludwigs des Brandenburgers bestrebt, sich, wie auch die Herren von Reichenberg, dem Bistum Chur zuzuwenden und nach dieser Seite ein gutes Einvernehmen herzustellen³.

Diese Wendung in der Einstellung ihrer Interessen brachte sie nicht in Konflikt mit der Herrschaft Tirol, welche Gräfin Margreth Maultasch an die Herzöge Rudolf, Albrecht und Leopold übergeben hatte, weil nämlich das Verhältnis dieser zum Hochstift Chur ein verträgliches und die Spannung, wie sie unter den früheren Grafen von Tirol und den Bischöfen bestanden, nun endlich für längere Zeit gelöst zu sein schien. Dieses Verhältnis ist aber nicht etwa der versöhnlichen Haltung der Herzöge, sondern zum größten Teil der bereitwilligen Nachgiebigkeit der Bischöfe gegen die Forderungen der Herrschaft Tirol zuzuschreiben. Ja, Bischof Peter trieb es dabei sogar so weit, daß er 1360 sein Bistum mit allen Burgen, Städten, Landen und Leuten, mit Gerichten, Twing und Bann für acht Jahre den Herzögen übergab⁴ und so seine Unabhängigkeit als Fürst und die Unabhängigkeit seines Territoriums geradezu gänzlich an eine fremde Macht auslieferte. 1364 belehnte er die Herzöge Rudolf, Albrecht und Leopold noch mit allen churischen Lehen in Tirol⁵ und übertrug zwei Jahre hernach den beiden letzteren auch das Schenkenamt von Chur.

So fanden sich die Habsburger auf dem besten Wege, nicht nur den Einfluß einer fremden Macht von der erstrebten Landesherrschaft im Vintschgau und Unterengadin fern-

² Konrad von Ramis ux. Margreth von Matsch (vgl. oben S. 70), Gebhard von Rottenburg ux. Elsbeth von Ramis (vgl. oben S. 77), Heinrich von Schenna ux. Mathilde, Tochter Johanns des Alten von Ramis (Urkunde im Schatzarchiv Innsbruck).

³ Vgl. Zeugenreihe in SU I 371, Nr. 598; Mohr, Cod. dipl. IV, 49, Nr. 41; ebenda III, 263, Nr. 176.

⁴ SU I 415, Nr. 654.

⁵ SU I 472, Nr. 714.

zuhalten und etwaige Ansprüche seitens Chur zum Schweigen zu bringen, sondern auch ein Abhängigkeitsverhältnis mit dem Bischof von Chur auszubilden. Für die Herzöge war dies von größter Bedeutung, da gerade das bischöflich churische Territorium das Verbindungsglied und Paßland zwischen den habsburgischen Vorlanden im Aargau, Thurgau, Schwaben und Vorarlberg und der Grafschaft Tirol darstellte und es ihnen für alle Fälle offen stehen mußte. In Anbetracht dessen machten sie bei der Ernennung von Peters Nachfolger, des Bischofs Friedrich II. von Erdingen, und nach dessen Versetzung auf den bischöflichen Stuhl zu Brixen (1376) wiederum bei der Erhebung Johanns II. von Ehenberg zum Bischof von Chur befürwortend ihren Einfluß am päpstlichen Stuhl geltend. Und da die von den Herzögen unterstützten Bischöfe in der Tat bestätigt worden, und weder Bischof Friedrich noch Johann von politischem Ehrgeiz beseelt, vielmehr geistlich gestimmte Naturen und überdies den Herzögen ergeben waren, hatten diese das Spiel gewonnen.

Um sich die notwendige Garantie für die Sicherheit ihrer Stellung an der Westgrenze Tirols, vornehmlich im Vintschgau und Unterengadin, vollends zu festigen und auch dem Adel gegenüber herzustellen, waren die Habsburger seit Beginn ihrer Regierung in Tirol bestrebt, sich der Öffnung und Bereitschaft aller Burgen jener Grenzlandschaften zu versichern. Dabei hatten sie durchaus den gewünschten Erfolg, indem ihnen 1363 die Vögte Ulrich der Ältere und Ulrich der Jüngere von Matsch Gehorsam, Beistand mit ihrer ganzen Macht und Öffnung ihrer Festen, wie der beiden Burgen zu Matsch und Churberg im Vintschgau, Hertenberg im Oberinnatal und Trasp im Unterengadin gelobten⁶. Desgleichen verbanden sich am 26. April 1365 Schwicker und sein gleichnamiger Sohn, ebenso Konrad von Ramis, daß jeder mit seiner Hälfte der Burg Ramis den Herzögen gehorsam sei und ihnen die Feste bei all ihrer und des Landes Bedrängnis wider männiglich offen halte, andernfalls aber die Burg und Herrschaft den Herzögen verfallen sollte⁷. 1366 brachten es die Habsburger

⁶ Ladurner I, 176.

⁷ S U I 496, Nr. 731.

ferner noch dahin, daß auch Bischof Peter sich verpflichtete, die Fürstenburg, die er sich bei der Übergabe des Bistums (1360) allein von allen weltlichen Besitzungen vorbehalten hatte, offen zu lassen und mit Brief und Siegel dafür einzustehen, daß im Falle seines Todes der Fürstenburger Burggraf schwöre, die Feste seinem Nachfolger nur zu übergeben, wenn dieser sich zu den nämlichen Zugeständnissen zugunsten der Herzöge herbeilasse. Auch müsse jeder Burggraf bei Amttritt seines Amtes dem Hauptmann von Tirol wegen der Öffnung einen Treueid leisten⁸. Hingegen erließen die Herzöge dem Bischof die von Markgrafen Ludwig von Brandenburg herrührenden Verpflichtungen und versprachen ihm auch ihrerseits Schutz zu gewähren⁹. Endlich erwarb Herzog Leopold 1383 noch lehenweise die Burg Rotund im Münstertale, die mit dem Erlöschen des Geschlechts von Reichenberg an das Hochstift Chur zurückgefallen war¹⁰.

Bei all den politischen Erfolgen der Herzöge von Österreich, bei all ihrer weitgehenden Herrschaft im churischen Territorium und insbesondere auch im Unterengadin, erwachte hier gemach der Geist, der die churischen Gotteshausleute mit selbstvertrauernder Kraft beseelte und sie zuletzt zum Siege über die tirolisch-österreichische Herrschaft führte. Schon rüstete sich unter zunehmender Erstarkung und freier Gestaltung der genossenschaftlichen Verhältnisse geräuschlos ein demokratischer Wille zum Kampf gegen die Adelsherrschaft und schickte sich an, auch die letzten Bande der Lehensverfassung zu zerreißen. Merklich wankte bereits das rechtliche Gefüge des Feudalismus und immer mehr entwickelten sich die allgemeinen Verhältnisse nach der Seite einer persönlichen und politischen Freiheit. Die dazu erforderliche Voraussetzung, nämlich ein lebendiges Interesse und eine unmittelbare Teilnahme an den politischen Vorgängen fanden sich bei Volk und Landschaftsgemeinden, ja jene waren durch das Treiben Bischof Peters geradezu herausgefordert worden. Da dieser geistliche Fürst das churische Territorium noch

⁸ Mohr, Cod. dipl. III, 197, Nr. 130.

⁹ Mohr, Cod. dipl. III, 199, Nr. 131.

¹⁰ Mohr, Cod. dipl. IV, 97, Nr. 70.

vollends an das Haus Habsburg auszuliefern schien und die Herzöge von Österreich hier ohnehin schon weit größeren Einfluß genossen, als es dem Freiheitswillen und dem Vorteil der Gotteshausleute erträglich sein konnte, hielten 1367 zuerst in Zernez im Unterengadin und dann in Chur selbst „der degan und das capitel ze Chur gemeinlich dienstlüt, tellr (Täler) und die Burgen ze Chur gemeinlich“ eine Versammlung ab und erhoben gegen die Pläne des Bischofs Einspruch. Die Korporationen bzw. ihre Abgeordneten, darunter sich Ital Planta, Jakob und Heinrich Planta als Vertreter des Hauses Planta und der Oberengadiner Gemeinden befanden, während die edlen und unedlen Gotteshausleute des Unterengadins in Anselm Moor und Amtmann Lutz von Zernez ihre Anwälte gesandt, beschlossen, sich miteinander zu verbinden und zu geloben, daß sie, solange als Bischof Peter lebt, keinen Pfleger oder Vikar in weltlichen Dingen annehmen würden „an unser aller abgeschribner gemeinen willen, gunst und rat“. Ferner wurde bestimmt, daß der Bischof nicht „des gotzhus gut dem obgenanten gotzhus emphrömd werd mit versetzzzen noch mit verkouffen, an unser aller rat, wissen, willen und gunst“. Diejenigen diesseits und diejenigen jenseits der Berge sollten in ihren Angelegenheiten selbständig handeln, „wenn aber uns die ennend dem gebirg, oder nur die disent dem gebirg gesässen sind, dunkti, das uns die sach ze schwär und ze häftig wär, dem ain teil an den andern uszurichten, so sullen wir an andren tagen wissen, und ermanen als die sach dann geschaffen ist, und süllen auch dann zus an anander kommen, anandren geraten und beholfen sin mit lib und mit guot“¹¹. So hatten sich durch dieses Bündnis die vereinigten Körperschaften, als das Domkapitel, Dienstleute, Täler, Landschaften und churische Bürgerschaft, die sich später als das „Gemeine Gotteshaus“ bezeichneten, die Aufsicht der weltlichen Verwaltung des Bistums und eine direkte Beteiligung an derselben angeeignet. Künftighin wirkte dann der Gotteshausbund sogar an Staatsverträgen mit¹², und im 15. Jahrhundert wurden

¹¹ Mohr, Cod. dipl., 202, Nr. 134.

¹² Vgl. J. G. Mayer, Geschichte des Bistums Chur, 411.

die Gotteshausleute selbst als Schiedsrichter zwischen dem Bistum und der Stadt aufgestellt¹³.

Daß das Unterengadin sich diesem Bunde, der als Ausgangspunkt und Grundlage der demokratischen Entwicklung in Rätien zu betrachten ist, angeschlossen hatte, wurde von weittragender Bedeutung. Im Gegensatz zu den seit lange germanisierten und meist tirolisch orientierten Herrengeschlechtern zu Trasp und Ramis sträubte sich eben, wie eingangs gesagt, naturgemäß seit jeher das Volksgefühl der rätoromanischen Unterengadiner gegen die Unterwerfung unter die deutsche, tirolisch-österreichische Landesherrschaft. Damit aber, daß trotz dieser und trotz ihrer tatsächlichen Zugehörigkeit zu dem tirolischen Blutgericht Nauders sich die Unterengadiner mit ihren Stammesbrüdern im Gotteshausbund vereinigt, war das künftige Schicksal ihrer Heimat soviel wie entschieden. Freilich, bevor der österreichischen Herrschaft durch die Freiheitsbestrebungen der gegenhabsburgischen Elemente eine eigentliche Niederlage beigebracht werden konnte, mußten erst in einem noch ein Jahrhundert währenden Prozeß die letzten Kräfte des aristokratischen Herrschaftssystems zermürbt und aufgerieben werden, mußte die kaum entkeimte und mählich werdende Kraft demokratischer Ideen sich frei entfaltet haben, ehe es die Bündner wagen konnten, kämpfbereit ihr lockendes Banner zu erheben und die alten traditionellen Gewalten in die Schranken zu fordern. Und in der Tat, im 15. Jahrhundert kommen die großen Freiheitsbewegungen zur Auslösung.

Die seit Urbeginn über die Menschheit verhängte Tragödie des Brudermordes, die sich im Hause der Vögte von Matsch bereits zu wiederholtem Male abgespielt, ging mit allem Fluch der bösen Tat auch im Hause der Herren von Ramis vor sich. Da lebten in Haß und Zwietracht die Brüder Konrad und Schwicker, was nicht allein seinen Grund in dem Neid um den Herrschaftsanteil des andern, sondern wohl auch in dem gemeinschaftlichen, auf den engen Bereich der Dachtraufe zu Ramis beschränkten Zusammenleben ihrer unverträglichen Naturen, in der Verschuldung ihrer gemein-

¹³ Vgl. ebenda 439 ff.

schaftlichen Herrschafts- und Besitzrechte und in den sich hieraus ergebenden Streitigkeiten haben mochte. Vielleicht, daß es auch nur ein schönes Weib gewesen war, welches den Zankapfel zwischen die Brüder geworfen hatte. Vorerst aber hielten sich die Gegner noch vor den schlimmsten Ausschreitungen zurück und trugen ihre Sache dem Herzog Leopold vor, der die Brüder auch „umb alle stöss Krieg und auflöff ... guetlich mit ainander bericht und veraint habent“. Dafür versprachen die Ramiser, wie in anderem Zusammenhang bereits erwähnt, den Herzogen von Österreich die Öffnung ihrer Burg, die im Fall der Verletzung dieses Versprechens mit all ihren dazugehörigen Leuten und Gütern den Herzogen verfallen sein sollte¹⁴. Allein diese verbrieftete Versöhnung beruhigte dennoch nicht die leidenschaftlich hassen- den Herzen der brüderlichen Feinde, und indem sich um die Wende des Jahres 1367 die Feindseligkeiten neuerdings erhoben, erwachte endlich das wartende Verhängnis: Schwicker von Ramis erstach seinen Bruder Konrad und brach damit zugleich den Stab über das Schicksal seines eigenen, stolzen Geschlechtes.

Nach der Bluttat ergriff Schwicker die Flucht, von welcher er nie wieder in die Heimat zurückgekehrt zu sein scheint, während des sein Anteil an Burg und Herrschaft Ramis gemäß der getroffenen Vereinbarung vom 26. April 1365 dem Herzog Leopold verfallen war. Leopold gab diesen Anteil mit allen seit alters dazugehörigen Rechten, Ehren und Nutzen am 27. September 1368 dem Vogt Ulrich IV. von Matsch, Grafen von Kirchberg¹⁵, zuerst als Pfand, schließlich aber als rechtes Lehen¹⁶, und entschädigte den Vogt somit für die Heeresfolge, welche er in des Herzogs Auftrag dem nach Italien ziehenden Kaiser geleistet hatte. Wohlbedacht

¹⁴ SU I, 496, Nr. 731.

¹⁵ Ulrich IV. war vermählt mit Agnes Gräfin von Kirchberg, Tochter des Grafen Wilhelm von Kirchberg und der Herzogin Agnes von Teck. Nach dem söhnenlosen, 1365 erfolgten Tode des Grafen Wilhelm kamen nun zwei Teile der Burg und schwäbischen Grafschaft Kirchberg an Ulrich, der 1369 auch den anderen Dritt- teil, welcher ehedem schon dem Grafen Heinrich von Werdenberg zugefallen war, von diesem käuflich erwarb.

¹⁶ Ladurner I, 188 ff.

aber behielt sich Leopold bei dieser Belehnung die Öffnung der Burg vor, um ihrer als ein wichtiges Bollwerk gegen Chur auch künftighin sicher zu sein.

Indes sich so der letzte Herr von Ramis, ein Sohn aus der Ehe des Brudermörders und seiner Frau Wilhilde von Werburg, aus seiner Väter Haus verdrängt sah, entschloß er sich, alle seine etwaigen Ansprüche an die Burg, so ihm bereits angefallen waren oder noch anfallen könnten, alle dazugehörigen Leute und Güter, sie seien Eigen oder Lehen, von seinen Eltern oder von Hans und Konrad von Ramis, gegen eine Entschädigung dem Vogt Ulrich abzutreten. Diese war auf den Betrag von 200 Mark Berner festgesetzt, wozu ihm Ulrich noch einen Turm zu Lautsch (Laatsch) samt da-beiliegendem Baumgarten und Hofräut überließ¹⁷. Drei Tage nach diesem Kauf, am 20. Februar 1369, gab Vogt Ulrich dem Schwicker von Ramis gemäß dessen Wunsch und Bitte anstatt obenerwähnter 200 Mark Kaufgeldes je für eine Mark Berner ein Mutt Korn und ein Schött Käse, somit 200 Mutt Korn und 200 Schött Käsegilden, die Schwicker teils von den Höfen in Mitter- und Untermonterschinig, in Monterschinig, von einem Zehenten in Sleus, teils von dem Rozzetengute und dem Gute Dante Colles¹⁸ in Burgeis wie von dem Gute Pravidal zu beziehen habe. Dabei behielt der Vogt sich und seinen Erben das ewige Recht des Rückkaufes mit 200 Mark vor, weswegen obige Güter von dem Ramiser weder verkauft noch verpfändet werden durften¹⁹. Weiters kam Schwicker mit dem Vogt überein, daß „all die weil und als lang ich vorgenannter Schweigger von Ramüss Selber zuhause nicht ensitze noch heuslich sedelhaft pin“, der Vogt die betreffenden Gilten selbst einnehme und ihm jährlich 20 Mark Zins hiefür erlege, während nach seiner Rückkunft die Gilten wieder ihm

¹⁷ Ladurner I, 193. Über die sehr beträchtlichen Erwerbungen Ramisischer Güter und Leute durch Vogt Ulrich IV. von Matsch vgl. F. Jecklin, Land und Leute des Unterengadins und Vintchgau im 14. Jahrhundert, Chur 1922, S. 37 ff.

¹⁸ Vgl. Chr. Schneller, Beiträge zur Ortsnamenkunde Tirols, Innsbruck 1894, II, S. 68.

¹⁹ Ladurner I, 194.

zufließen sollten. Dieses Übereinkommen und wohl auch der Umstand, daß Schwicker und seine Frau Agnes, die Tochter des Ritters Ulrich I. Prenner, genannt Ratgeb, bald danach auf das elterliche Vermögen letzterer verzichtet hatten²⁰, legt die Vermutung nahe, daß Schwicker seine Heimat zu verlassen beabsichtigte, sei es, um mit dem flüchtigen Vater eine Zusammenkunft zu veranstalten oder sich nach Chur zu wenden, um dort neue Pläne zu betreiben. Jedenfalls zog er sich nicht entmutigt in seinen Turm zu Laatsch zurück, sondern suchte seiner ritterlichen Kraft einen neuen Wirkungskreis zu erschließen. Bald wußte er sich trotz der berüchtigten Geschichte seiner Väter in Chür ein so großes Ansehen zu verschaffen, daß ihm Bischof Johann II. sogar die „Stadt Churische Vogtei“ übertrug. Der Bischof, immerhin durch die sattsam bekannte, gewalttätige Art der Ramiser gewitzigt, hielt es für ratsam, sich ausdrücklich seiner Rechte zu versichern und daher von Schwicker das besiegelte Gelöbnis (1381) zu fordern, daß er bei allfälliger Entlassung von seiner Vogtei den Bischof, das Gotteshaus und die Stadt Chur „sol noch wil angriffen, zusprechen, bekümmern noch beswären mit gericht noch an gericht in dheimem weg“²¹. Als Inhaber der Vogtei, die zu jener Zeit schon ganz den Charakter eines Reichsgerichts an sich getragen²², war Schwicker mithin Träger der bischöflichen Landeshoheit und im Besitz ausgedehnter hoher Gerichtsbarkeit über die Stadt Chur, wobei er sich nicht unbedeutenden Einflusses und auch wertvoller Einkünfte erfreuen konnte. Bis zum Jahre 1400 führte er das Richterschwert des reichsfreien Vogtes der Stadt Chur. Hinfort aber ist sein Name aus den Blättern der Landesgeschichte

²⁰ A B I 426, Nr. 2418.

²¹ Mohr, Cod. dipl. IV, 50, Nr. 41.

²² Rudolf von Habsburg zog die bischöfliche Vogtei ans Reich, die seitdem als Reichsgut angesehen wurde. 1299 kam sie zwar wieder in die Hände der Bischöfe zurück, nicht aber als heimgefallenes Lehen, sondern als verpfändetes Reichsgut. Vgl. Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit, Leipzig 1905, 55 ff. und Mutzner, Beiträge zur Rechtsgeschichte Graubündens, ZSR, Neue Folge, 27, S. 107.

verschwunden und die Unterengadiner Herrschaft seines alten Geschlechtes ans Ende gekommen. Auch in der Geschichte des gelobten Landes der historischen Traditionen, wie Treitschke einmal Tirol bezeichnet hat, blieb der Name fernerhin verschollen, bis ihn endlich wieder einer von Ramis als Palatin Kaiser Karls V. und als Obrister des kaiserlichen Heeres zu großen soldatischen Ehren und dem Ansehen ausgezeichneter Tapferkeit brachte. Später noch fanden andere verarmte Söhne des Geschlechts eine neue Heimat im bayrisch-schwäbischen Alpenvorland und führten hier mit Verzicht auf ihre adeligen Prädikate ein bescheidenes Dasein in bürgerlichen Berufen. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurden dann die Letzten, bekleidet mit ihren in München erworbenen akademischen Würden, ehrenvoll zu Grabe getragen.

In den Unterengadiner Herrschaftsverhältnissen war mit dem Ausscheiden der Herren von Ramis eine gänzliche Wende eingetreten. Das Gleichgewicht der Kräfte, welches bis jetzt durch die gegenseitige Rivalität um die Macht von den Geschlechtern Matsch, Ramis und Reichenberg einigermaßen gehalten ward, wurde noch vollends durch das Aussterben des Hauses Reichenberg (1382) gestört. Die Vögte von Matsch aber waren dank dieser Umstände in der Tat so weit gekommen, als sie seit jeher gewollt hatten, insoferne ihnen nun in uneingeschränktestem Maße die alleinige Gewaltherrschaft im Unterengadin zugefallen war. Obzwar nun ihre Machtstellung nicht auf Grund eigener dynastischer Vollmacht, sondern im Rahmen der tirolischen Landesherrschaft konstituiert gewesen war, bedeutete dieser Umstand für sie dennoch keine Schmälerung und Beeinträchtigung ihrer faktischen Herrschaft. Im pfandweisen Besitz der landesherrlichen Blutgerichtsbarkeit zu Nauders²³, als Inhaber der Burgen Steinsberg, Trasp und Ramis und der dazugehörigen Gerichtsbar-

²³ 1363 verlieh Margrethe Maultasch das Gericht Nauders dem Vogt Ulrich von Matsch, der zwar bald hernach auf Befehl Herzog Rudolfs darauf verzichten muß, 1365 aber Gericht und Herrschaft pfandweise um 2800 fl. wieder zurückhält. (Ladurner I, 160, 175, 179.)

keiten, und als Grundherren der meisten Güter und Leute²⁴ sahen sich die Vögte nunmehr instand gesetzt, alle öffentlich- und privatrechtlichen Verhältnisse ihrem Willen und ihrem Interesse gemäß zu bestimmen. Keinen feindlichen Machtfaktor hatten sie vorerst gegen sich in Rechnung zu ziehen, denn noch war für die Gemeinden nicht die Zeit gekommen, und die kleineren Ministerialgeschlechter, wie die de Porta von Vettan, die Scheck von Ardez, die de Palude (von Moos) u. a. ohnehin zu schwach, als daß sie sich den gewaltigen Zwingherren hätten widersetzen können. Selbst die Klöster Marienberg und Münster, die in Schuls, Vettan, Ardez, Sins und noch anderwärts im Unterengadin einen ansehnlichen Besitz von Gütern und Leuten gehabt hatten²⁵, standen mit ihren Ansprüchen hilflos und ohne Schutz ihren Schädigern und Bedrängern von Matsch gegenüber. Kein Wunder daher, wenn diese ihrem anmaßenden Übermute die Zügel schließen ließen und sich kühn über alle Schranken des Rechts hinwegsetzten, bis ihnen der Mann entgegentrat, der ihrer Macht und ihrem Trotz gewachsen war oder doch den Mut besaß, daß er den gewaltigen Vögten den Krieg erklärte. Und dieser Mann erschien in der Gestalt des ritterlichen Grafen von Werdenberg-Vaduz, der 1388 als Bischof Hartmann II. zur Infus von Chur gelangt war. Von der Mehrheit des churischen Domkapitels gewählt und von dem Gegenpapste Clemens VII. bestätigt, begegnete er gleich zu Beginn seiner Regierung den heftigsten Widerständen seitens Herzog Leopolds von Österreich, der durchaus einen ihm ergebenen

²⁴ Am 21. September 1368 verlieh Herzog Leopold dem Vogt Ulrich von Matsch alle Höfe, welche die Herzöge im Engadin besaßen, die in Schuls gelegen sind, und die jenseits der Klause, die gelegen sind unter der Feste Trasp in der Pfarre daselbst zu Schuls samt allen Ehren, Nutzen und Rechten zu rechtem Lehen (Ladurner I, 191). Über den Reichtum des Matschischen Besitzstandes gibt uns das jüngst von Dr. F. Jecklin herausgegebene „Rodel des Vogtes Ulrich IV. von Matsch über seine Besitzungen im Unterengadin“ Aufschluß. F. Jecklin, Land und Leute des Unterengadins und Vintschgaus im 14. Jahrhundert, Chur 1922.

²⁵ Vgl. Urbare der Stifte Marienberg und Münster, hrsg. von Schwitzer, Innsbruck 1891.

Bischof auf dem Stuhl zu Chur wissen wollte. Indes gelangten Hartmann und Leopold zu einer gütlichen Beilegung ihrer Konflikte. Die dabei gewonnene Bewegungsfreiheit benützte der Bischof, gewillt, das Hochstift in seiner alten Herrlichkeit wieder herzustellen, gegen die Vögte von Matsch eine Reihe von Klagepunkten wegen der dem Bistum zugefügten Anmaßungen und Schädigungen zu erheben²⁶. Da hingegen die Vögte mit beharrlichem Trotz geantwortet, war das Zeichen zum Kampfe gegeben.

Seither nahmen die Unruhen im Unterengadin kein Ende und zogen fortwährend größere Kreise. Der Bischof zog wider die Vögte von Matsch, dann die Engadiner Gotteshausleute wider die tirolische Herrschaft und schließlich Graubünden wider Österreich zu Felde. Schwerter klirrten und zündende Pechkränze wurden auf die Zinnen der Burgen geschleudert. Bei den Stürmen des sogenannten Hennenkrieges stürzte Ramis, die älteste der Unterengadiner Festen, in prasselndem Brande zusammen.

Die erbitterten und immer neuerdings auflodernden Kämpfe, wozu hauptsächlich, wie wir gesehen, die verwickelte Lage der Herrschaftsverhältnisse im Unterengadin unausgesetzt Anlaß bot und weshalb gerade auch hier einer der eigentlichen Herde der politischen Aufstände Churrätiens zu suchen ist, konnten solange kein Ende finden, bis nicht die Ursachen der Reibungen endgültig beseitigt waren. Eines dauernden Friedens konnte man sich im Unterengadin daher erst dann erfreuen, nachdem die durch die Natur der bisherigen Sachlage sich stets widerstrebenden und unverträglichen Faktoren, als welche wir vornehmlich die Spannung des Hochstifts Chur gegen die Grafschaft Tirol, die sich aus den sich wechselseitig durchdringenden Herrschaftsansprüchen ergeben hatte, ferner den Gegensatz der Nationalität der Grundherren und ihrer Hintersassen und zuletzt die lebenskräftigen demokratischen Bewegungen gegen die Aristokratie erkannt haben, ausgeglichen, überbrückt und endlich mit völliger Klarheit voneinander geschieden worden waren.

²⁶ Vgl. Foffa, Das bündnerische Münstertal, S. 60, Urkunde Nr. 36.

Skizze einer Stammtafel der Herren von Ramis bis 1400.

I.	Wezelo † 1120 (?)	Nanno (ca. 1100 - 1150)	Schwickter Presbyter ca. 1100—1170	
II.*	Albert Burkhard	Nanno Thietmar	Schwickter Conrad	Ulrich
III.	Adlheit ux. Vogt Alberto Frh. von Matsch † 1262	Seibandus erbaut 1256 die Burg Tschanieff, erwirbt dazu die niedere Gerichtsbarkeit u. wird Vasell d. Grafschaft Tirol	Nanno ux. Friedrich 1274 erschlagen von Montfort erwirbt Schloss u. Herrschaft Wiesberg	Lencardia ux. Bertold Tarrant von Tarrantsberg Kaiserl. Podesta in Bozen
IV.	Konrad Abt d. Bened. Stiftes Marienberg † 1298	Ulrich Abt d. Bened. Stiftes Marienberg † 1301	Schwickter ux. Agnes, Gräfin von Montfort Nanno Wiesberg	Irme ux. Schwicker von Reichenberg Nanno ux. Wandula von Lichtenstein
V.	Fritz Procurator	Nanno Herr zu Wiesberg ux. 1. Margrethe von Seefeld 2. Agnes Gräf. v. Montfort † um 1350	Johann d. Alte ux. 1. Lucia von Schrofenstein 2. Margr. Gräf. v. Sternberg teil 1317 mit seinem Bruder die Grundherrschaft † um 1346	Heinrich
VI.	Elsbeth, Erbin v. Wiesberg ux. Gebhard v. Rottenburg	Schwickter ux. Willhilde von Werburg geht nach dem Brudermorde flüchtig	Hans † um 1360	Anna ux. 1. Fuchs v. Eppan ux. N. von Weisneck 2. N. v. Schwangau
VII.		Schwickter Reichsvogt zu Chur ux. Agnes Premer v. Latsch verkauft die Grundherrschaft Ramus an Vogt Ulrich IV. v. Matsch † 1400	Mathilde ux. Heinrich von Schenna	Affra ux. Peter von Liebenberg Richter von Hohenwart

*) Churische Ministerialen, die sämtlich in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts bezeugt sind.

Jahrgang		Verfasser
1898.	Die Kanzlei-Akten der Regentschaft des Bistums Chur von 1499—1500.	Jecklin, Fr.
1899.	Ueber die Ausgrabungen im Moësa-Gebiete. Die Glasgemälde aus der Kirche von Fideris.	Jecklin, F.
	Zur Flüchtlingshetze in der Restaurationszeit.	Jecklin, F., und Nüscherer, R. A.
1900.	Der Katalog des Bischofs Flugi vom Jahre 1645. Chur vor hundert Jahren. Ein Kulturbild.	Pieth, Dr. F. Mayer, J. G., und Jecklin, F.
1901.	Die Entstehung der autonomen Gemeinden im Oberengadin.	Jecklin, Dr. C.
1902.	Die Bündner Prädikanten 1599—1901. Die Beziehungen der drei Bünde zu Tirol während der Regierung der Erzherzogin Claudia und des Erzherzogs Ferdinand Carl 1632—1652.	Meuli, Dr. A. Truog, R.
1903.	Die Patrioten. Römische Ausgrabungen in der Custorei in Chur.	Valer, Dr. M. Pfister, Dr. A.
1904.	Der Engadiner Aufruhr im Jahre 1565. Reihenfolge der residierenden Domherren in Chur. Einsendung an die historisch-antiquarische Gesellschaft.	Jecklin, F. Jecklin, F. Tuor, C. M.
1905.	Aufzeichnung über Verwaltung der XIII Gerichte aus der Zeit der Grafen von Montfort. Der Versuch der Gegenreformation im Unterengadin und im Prättigau anno 1621—1622. Die Fremdeninvasion in Bergell von 1798—1801. Zur Geschichte Graubündens im Jahre 1801.	Planta, Peter. Jecklin, F., und Muoth, J. C.
1906.	Der mißglückte Angriff Hotzes auf den St. Luzi-Steig am 1. Mai 1799. Verhandlungen über die Prättigauer Angelegenheit vom Beginn des Aufstandes bis zum Zusammentritt der Lindauer Konferenz (Ende April bis Anfang September 1622). Heinrich von Frauenberg, ein bündner Minnesänger. Das Gemeindeprotokoll von Samaden vom 1., 5., 8. und 23. Mai 1558.	Ludwig, D. A. Giovanoli, G. Luginbühl, Dr. R.
1907.	Beiträge zur Rechtsgeschichte der Talschaft Safien im Mittelalter. Wappen und Siegel. Das älteste Churer Steuerbuch vom Jahre 1481. Ermordung des Oberst Hans Sprecher zu Maienfeld. Heinrich Bans.	Kind, G., Oberstl.
1908.	Zinsbuch des Prämonstratenser-Klosters Churwalden vom Jahre 1513. Die Anfänge des Hauses Vaz. Der Gesandte Peter Conradin Planta und das Straßenprojekt Chiavenna-Nauders.	Ludwig, D. A., Pfr. Jecklin, Dr. C.
1909.	Erlebnisse eines Bündners im Regiment Roll (1804 —1819). Der Staatshaushalt des Kantons Graubündens seit dem Beitritt zum eidgenössischen Bund bis zur Einführung der direkten Steuern im Jahre 1856. Die Ereignisse im Bündner Oberland in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts und ihre Ueberlieferung. Elenco delle contribuzioni estere per la fabbrica della Chiesa appartenente alla Corporazione Riformata di Poschiavo. 1644—1648.	Ganzoni, Dr. R. A. Hoppeler, Dr. R.
1910.	Urbar der Propstei St. Jacob im Prättigau vom Jahre 1514. Karl Rudolf v. Buol-Schauenstein, der letzte Reichsfürst und Ritter auf dem Churer Bischofsstuhl. 1794—1833.	Ganzoni, Dr. R. A. Frl. Gugelberg v. Moos. Barblan, Dr. P. J. Hoppeler, Dr. Rob. Olgati, G. Jecklin, Dr. F. Valer, Dr. M.